



Bund Deutscher Kriminalbeamter



Kindesmisshandlung



Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.

Impressum

Herausgeber
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Poststraße 4/5
10178 Berlin
www.bdk.de

Mit freundlicher Unterstützung
der Techniker Krankenkasse, Hamburg

Satz und Layout
Mediat GmbH
www.mediat-verlag.de
Mediat.GmbH@t-online.de

Druck
Industrie + Werbedruck Hermann Beyer GmbH + Co. KG
Hr. Dr. Hartmut Geißler
Salzufer Straße 184
32052 Herford

Inhalt

Recht auf Fürsorge	7
Prolog	9
1 Einleitung	12
2 Begriffsdefinitionen	14
2.1 Minderjährige	14
2.2 Kindeswohlgefährdung	14
2.3 Kindesmisshandlung	16
2.4 Inobhutnahme	16
3. Historie und Aufgaben der Jugendämter	17
3.1 Aufgaben der Jugendhilfe	18
4 Rechtliche Rahmenbedingungen	19
4.1 Grundgesetz	19
4.2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und BGB	21
4.2.1 Elterliche Sorge (§ 1626 I BGB)	21
4.2.2 Inhalt und Grenzen der Personensorge (§ 1631 BGB9)	21
4.2.3 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)	22
4.3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	22
4.3.1 Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)	23
4.3.1.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)	23
4.3.1.2 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	26
4.3.1.3 Persönliche Eignung (§ 72 a SGB VIII)	27
4.4 Polizeiliche Gefahrenabwehr	28
4.5 Strafverfolgung	29
4.5.1 Strafantrag	29
5. Der strafrechtliche Rahmen der Kindesvernachlässigung/ Kindesmisshandlung	30
5.1 Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)	31
5.1.1 Quälen	32
5.1.2 Roh misshandeln	33
5.1.3 Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung	33

5.2	(Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)	34
5.3	Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	35
6.	Garantenpflicht und Haftung	37
6.1	Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)	37
6.2	Garantenpflicht und Jugendamt	39
6.3	Amtshaftung und Jugendamt	40
6.4	Haftung nach dem Opferentschädigungsgesetz	41
7.	Datenschutz und Informationsweitergabe	42
7.1	Informationsweitergabe Staatsanwaltschaft – Jugendamt	42
7.2	Informationsweitergabe Jugendamt – Staatsanwaltschaft	43
7.3	Informationsweitergabe Polizei – Schule	43
7.4	Informationsweitergabe Schule – Polizei	44
7.5	Informationsweitergabe Schule – Jugendamt	44
7.6	Informationsweitergabe Polizei – Jugendamt	45
7.7	Informationsweitergabe Jugendamt – Polizei	45
7.7.1	Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (§ 68 SGB X)	46
7.7.2	Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)	47
7.7.3	Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (69 SGB X)	47
8.	Der rechtliche Rahmen einer Anzeigepflicht	48
8.1	Wirkung von Anzeigen	49
8.2	Anzeigepflicht der Ärzte/Rechtsmedizin	51
8.2.1	Hinderungsgrund: Ärztliche Schweigepflicht	51
8.2.2	Hinderungsgrund: Gutachtertätigkeit	56
8.3	Anzeigepflicht der Jugendämter	57
8.4	Anzeigepflicht Erzieher und Lehrer	58
8.5	Anzeigepflicht für jedermann	61
9.	Ätiologie und Phänomenologie	63
9.1	Vernachlässigung	64
9.1.1	Körperliche Vernachlässigung	64
9.1.2	Emotionale Vernachlässigung	65
9.2	Körperliche Misshandlung	66
9.2.1	Fragenkomplexe	68
9.3	Psychische Misshandlung	68
9.4	Das Münchhausen by Proxy Syndrom	69
9.5	Der sexuelle Missbrauch	71

10. Erkennen von Kindesmisshandlungen/ Verdachtsmomente	73
10.1 Körperliche Verletzung	74
10.2 Schädel-, Kopf- und Gehirnverletzung	79
10.3 Skelettverletzungen/Knochen/Frakturen	83
10.4 Innere Verletzungen	83
10.5 Vergiftungen	84
10.6 Sexueller Missbrauch	84
10.6.1 Unbegreifliche Urteile	85
11. Beweissicherung	85
11.1 Beweissicherung durch den Arzt	86
11.2 Beweissicherung durch die Polizei	86
11.2.1 Befragungen/Vernehmungen	87
11.2.2 Durchsuchungen	89
11.2.3 Körperliche Untersuchung und Spurensicherung am Körper	89
12. Fazit	92
Quellenhinweise	95

Das Recht auf Fürsorge

„Eure Kinder sind nicht eure Kinder.

Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selbst.

Sie kommen durch euch, aber sie sind nicht von euch und auch, wenn sie bei euch sind, gehören sie euch nicht.“

Diese Worte des libanesischen Dichters Kahlil Gilbran beeindrucken mich immer wieder.

Kinder brauchen unsere Fürsorge, weil sie noch nicht in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse selbst zu erfüllen. Sie sind von unserem Schutz und unserer Hilfe abhängig. Aber Fürsorge bedeutet nicht nur, dass ihre Grundbedürfnisse gestillt werden müssen, zur Fürsorge gehört auch eine alltägliche, liebevolle Zuwendung und die Sorge um ihr geistiges, leibliches und seelisches Wohlergehen. Darauf haben Kinder ein Anrecht!

Jedes Kind ist einzigartig, jedes will in seiner Individualität wahrgenommen werden. Und jedes Kind hat den gleichen Anspruch auf Fürsorge und individuelle Förderung seiner Persönlichkeit. Die Zeit dafür müssen wir uns nehmen.

Kinder sind unglaublich wissbegierig und begeisterungsfähig, offen für alle Bereiche des Lebens, die noch vor ihnen liegen. Kinder sind so voller positiver Energie, dass sie uns selbst wiederum unglaublich viel zurück geben, wenn wir uns nur Zeit für sie nehmen. Ihre glänzenden, begeisterten Augen faszinieren. „Sind so kleine Seelen, offen und ganz frei. Darf man niemals quälen, gehn kaputt dabei“, so die Strophe eines wunderbaren Liedes.

Realität ist aber leider auch, dass Kinder immer häufiger zum Arzt müssen. Weil Kinder nicht nur den halben Tag in der Schule mehr oder weniger unbeweglich verbringen, sondern auch zu Hause überwiegend sitzen, vier Stunden täglich allein vor dem Fernseher oder Computer, oft allein. Es gibt schon den Begriff „Screenager“ für diese Altersgruppe. Die Folgen sind dramatisch. Das Übergewicht, das aus der Unbeweglichkeit resultiert, löst Diabetes, Erkrankungen des Bewegungsapparats und Herz-Kreislauf-Probleme aus. Krankheiten, die früher als Abnutzungserscheinungen erst im höheren Alter auftraten, gefährden

heute schon Jugendliche. Das ist nicht nur im Einzelfall tragisch, sondern wird auch zu einer enormen Belastung des Gesundheitssystems führen. Und damit noch nicht genug, es gibt weitere Folgeschäden der Bewegungslosigkeit, zum Beispiel die wachsenden Aggressionen und Brutalitäten unter Kindern und Jugendlichen.

Hinzu kommt immer häufigerer Kindesmissbrauch, körperliche und seelische Folter, und die Qual, in aller Angst allein gelassen zu sein. Es ist höchste Zeit, dass wir uns wieder Zeit nehmen für die Kinder. Es geht um ihre und unsere Zukunft.

Wir alle sind verantwortlich! Wir müssen hinsehen, mit den Kindern sprechen, sie stark machen, damit sie Vertrauen fassen können, damit sie nein sagen können, damit sie sich Hilfe holen können. Wir müssen verstehen, dass in bestimmten Situationen beherzte Tat notwendig wird. Denn Kinder haben das Recht auf unsere Fürsorge, aber sie sind nie unser Eigentum.

In diesem Sinne bin ich leidenschaftlicher Schirmherr dieser Initiative des Bundes deutscher Kriminalbeamter und unterstütze sie aus vollem Herzen als einen Schritt, die echten Kinderrechte zu stärken.

Prof. Dr. med. Dietrich Grönemeyer

Lehrstuhl für Radiologie und Mikrotherapie
der Universität Witten/Herdecke

**Alles Gescheite ist schon gedacht
worden,
man muss nur versuchen, es noch
einmal zu denken!**
(Goethe)

Jetzt ist es aber an der Zeit zu handeln!

Prolog

Gewalt an Kindern ist keine Marginalität, die man wahlweise gesellschaftlich oder politisch aussitzen kann. Sie steht nicht unter dem Motto „Familienschutz vor Kinderschutz“ und ist erst recht nicht einem staatsfreien Schonraum „Familie“ zuzuordnen.

Die sensible Thematik Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung bedarf besonderer Aufmerksamkeit von uns allen.

Mit unserer kleinen Buchreihe wollen wir aufklären und nicht Emotionen schüren! Wir wollen den verantwortlichen Institutionen und Menschen taktische und rechtliche Wege und Möglichkeiten aufzeigen, Verdacht nicht nur zu schöpfen, sondern ihn auch zu kommunizieren.

Wir wollen die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes transparent machen, damit viele der meist nur vorgeschobenen Rechtfertigungsgründe als „Untätigkeitsgründe“ enttarnt werden. Wir wollen jedoch nicht anklagen, sondern erwarten nach dem Erscheinen dieses Buches Einsichten. Keiner kann ab diesem Zeitpunkt mehr sagen, er hätte nicht gewusst, was machbar ist, um misshandelten Kindern Qualen zu ersparen.

Kinder haben einen Anspruch auf multiprofessionelle Hilfe. Wir fordern diese Hilfe von jedem Bürger, jedem Arzt und vor allem von jeder staatlichen Institution und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein. Eine strikte Trennung der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in Gutachter, Arzt, Helfer, Erzieher, Lehrer, Kinderschützer und Unbeteiligter muss zum Wohle unserer Kinder schnellstens aufgehoben werden.

In diesem Pocket Tipp geht es um den Schutz derjenigen, die sich in unserer Gesellschaft am wenigsten wehren können. Es geht um Kinder, die der Willkür und Boshaftigkeit tagtäglich schutzlos ausgeliefert sind, weil der oder die Täter meistens aus dem Umfeld stammen, das ihnen eigentlich Schutz bieten soll: die Familie.

Ich möchte mich ganz herzlich bei den Mitautoren

Heinz Sprenger
Erster Kriminalhauptkommissar

Leiter des Kriminalkommissariates 11 (Mordkommission)
PP Duisburg
E-Mail: Heinz.Sprenger@polizei.nrw.de

Dr. med. Lars Althaus

Leiter des Instituts für Rechtsmedizin
Klinikum Duisburg
E-Mail: lars.althaus@klinikum-duisburg.de

Günter Eder
Kriminaldirektor

Studienfachsprecher und Dozent für Kriminalistik
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei
Rheinland-Pfalz

Harald Scheil
Kriminaldirektor

Dozent für Kriminalistik, Kriminologie und öffentliches Dienstrecht
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei
Rheinland-Pfalz

Christof Weitershagen
Polizeirat

Birken-Honigsessen

Dr. Peter Altmayer
Erster Kriminalhauptkommissar

Dozent für Kriminalistik
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei
Rheinland-Pfalz

Dr. Andrea M. Beetz
Diplom-Psychologin

Erlangen

E-Mail: andrea.m.beetz@gmx.de

EKHK a.D. Josef Ickenroth

Urbar/Rhein

E-Mail: josef.ickenroth@bdk.de

bedanken. Ohne ihre fachlichen Beiträge und Ratschläge wäre das Buch nie zustande gekommen – vielen Dank!

Werner Märkert
Kriminaldirektor

Studiengabetsleiter Einsatz- und Kriminalwissenschaften
und Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung –
Fachbereich Polizei Rheinland-Pfalz

Landesvorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter
Rheinland-Pfalz

E-Mail: werner.maerkert@bdk.de

1. Einleitung

Nach einer internationalen UNICEF-Studie (2003) sterben in Deutschland jede Woche etwa zwei Kinder an den Folgen von Misshandlungen oder Vernachlässigung. Nach Klaus Hurrelmann, Soziologe an der Universität Bielefeld, sind täglich 100 000 Kinder in Gefahr, Opfer zu werden.¹

Familiäre Gewalt gegen Kinder steht aber nicht erst seit dieser Studie im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Es vergeht kaum ein Tag, an dem die Medien nicht wieder über einen neuen Fall von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch berichten.

Verschiedene Sachverhalte, die unter den Vornamen der betroffenen Kinder bekannt wurden, haben sich in das öffentliche Bewusstsein eingepreßt, da es sich um gravierende Martyrien handelte, die tödlich endeten und besonders verabscheuungswürdig waren. Oft sind es dabei Kleinkinder und Säuglinge, die als Opfer auf Grund ihres Alters nicht in der Lage waren, sich selbst zu artikulieren, um so ihre Notsituation sichtbar zu machen.

Erinnert sei an dieser Stelle an den zweijährigen Kevin, der im Oktober 2006 tot im Kühlschrank seines drogensüchtigen Ziehvaters gefunden wurde. Was der Säugling durchlebt haben muss, lässt sich aus der Obduktion erahnen. An der Leiche wurden über 20 teils ältere Knochenbrüche festgestellt, die als Momentaufnahme mehr als deutlich belegen, welche Grausamkeiten dieses Kind ertragen musste. Lebensrettende Hilfen gab es nicht oder aber sie kamen zu spät. Im Fall Kevin waren etwa 25 verschiedene Institutionen und Dienste mit einer nicht mehr genau zu ermittelnden Zahl von Fachleuten über die Zustände informiert – ohne Erfolg! Diese und andere Tötungen werfen fast peinliche Fragen nach der Verantwortlichkeit von Behörden, Lehrern, Erziehern, Polizei und Ärzten auf, zumal sie zeigen, dass die Risiken für die Kinder zwar schon bekannt waren, aber „nur“ nicht aussagekräftig zusammengeführt wurden.

Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch sind vielschichtig und leider nicht nur ein deutsches Problem. Es ist ein schreckliches Phänomen, das überall auf der Welt seine seelischen und

¹ Vgl. „Jede Woche drei tote Kinder“, unter: <http://www.tagesspiegel.de/>.

körperlichen Spuren an den Jüngsten der Gesellschaft hinterlässt. Besonders nachdenklich stimmt in diesem Zusammenhang, dass diese Art von Gewalt in der Familie die am wenigsten kontrollierte und in ihrer Häufigkeit und Form am meisten unterschätzte Gewalt darstellt.

Allein der Umstand, dass sich derartige Tragödien nicht nur als Einzelfall offenbaren und vergleichbare Sachverhalte auch zukünftig zu befürchten sind, muss für alle Beteiligten Motivation genug sein, sich problemorientiert und sachbezogen mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Die Ansatzmöglichkeiten zur Entwicklung von Problemlösungsalternativen sind ebenso vielfältig wie der Kreis der Beteiligten. Er beginnt auf höchster politischer Ebene mit der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, betrifft die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden einschließlich der Polizei als Ausführungsorgane im weitesten Sinne und schließt letztlich jeden Einzelnen im Hinblick auf seine Zivilcourage ein.

Außer Frage steht, dass hier die staatliche Jugendhilfe mit Unterstützung verschiedener freier Träger auf Grund originärer Zuständigkeit den maßgeblichen Anteil zu leisten hat.

Gleichwohl kann und darf die Polizei in ihrer Rolle als Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörde nicht untätig bleiben, wenn es um erhebliche Gefahrenlagen und Straftaten geht.

Viele Institutionen, einschließlich vieler Kindergärten und Schulen, verschließen leider immer noch stiefmütterlich die Augen vor der Realität und behandeln die Gewalt an den Schwächsten in unserer Gesellschaft oft in einer Art und Weise, die an Arbeitsverweigerung grenzt.

Bei dieser Einschätzung dürfen die **Jugendämter** nicht unbeachtet bleiben. Viele Ämter stellen immer wieder gravierende Kindesmisshandlungen fest, die fast zum Tode geführt haben (Schüttel-Trauma, Schädelbasisbrüche, Brüche der Gliedmaßen und anderes) und glauben allen ernstes, mit pädagogisch erzieherischen Maßnahmen sei das Problem immer noch zu lösen. Eine verpflichtende Anzeigepflicht wie in anderen Ländern schiebt man weit von sich und verlässt sich lieber auf die zweifelhaft heilende Wirkung einer ohnehin nicht mehr intakten Familie.

Aber auch die Rolle der **Ärzte** und einiger **rechtsmedizinischer Institute** bei der Begutachtung von Kindern erscheint in diesem Zusammenhang mehr als fragwürdig. Wenn bei einer Behandlung eines Kindes gravierende Verletzungen festgestellt werden und trotzdem keine

Anzeige erstattet wird, müssen kritische Fragen auch nach den Grenzen einer ärztlichen Verschwiegenheitspflicht erlaubt sein.

Die **Polizei** behandelt dieses Problem ebenfalls nur sehr stiefmütterlich. Während der Bereich „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bundesweit professioneller als zuvor aufgearbeitet wird, besteht in Fällen der Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und des Kindesmissbrauchs noch eine große Handlungsunsicherheit, die es schnellstens abzubauen gilt.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Minderjährige

- Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Jugendliche, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff *Kindeswohl* ist ein Rechtsgut aus dem Familienrecht und umfasst das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen einschließlich seiner gesundheitlichen und seelischen Entwicklung.

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des Kindes im Laufe seiner weiteren Entwicklung führen wird. Damit bezieht sich dieser Begriff nicht auf eine bestimmte Tathandlung, sondern stellt eine im Einzelfall zu bewertende Konsequenz aus einer Summe von Taten, Umständen, pflichtwidrigen Unterlassungen, Einflussfaktoren oder Kompetenzdefiziten dar.

Bei der Kindeswohlgefährdung geht es somit um eine erhebliche seelische, geistige oder körperliche Gefährdung eines Minderjährigen, sei es durch Vernachlässigung oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten gegenüber dem Minderjährigen.

Beachte: Insbesondere wird eine wiederkehrende oder eine erhebliche körperliche Gewalt durch die Sorgeberechtigten als Kindeswohlgefährdung angesehen.

Die Gefährdung des Kindeswohls dient als Maßstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften einzuschätzen und Maßnahmen zu einem wirksamen Schutz des Minderjährigen einzuleiten.

Beachte: Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ lässt damit eine familienrechtliche Intervention zu, ohne dass ein schuldhaftes Verhalten der Eltern nachgewiesen werden muss!

Das Jugendamt kann das Familiengericht anrufen, wenn es erforderlich ist oder die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder willens sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung bedarf es:

- einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr,
- der Erheblichkeit einer Schädigung,
- der Sicherheit der Vorhersage.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal nennt § 1666 Abs. 1 BGB vier mögliche Ursachen für die Gefährdung:

- Missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- Vernachlässigung des Kindes
- Unverschuldetes Elternversagen
- Verhalten eines Dritten

Die letzte Voraussetzung für familiengerichtliche Eingriffe ist, dass die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Liegen all diese Voraussetzungen vor, wird die Handlungsverpflichtung des Familiengerichts wirksam. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Gericht entsprechende Informationen bekannt werden.

Beachte: Informationslieferant und Antragsteller für familiengerichtliche Maßnahmen ist primär das Jugendamt. Hierin könnte man eine Anzeigepflicht des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht sehen. Bei dieser Auslegung würde dann die Entscheidungskompetenz über das weitere Vorgehen (Verbleib der Sach-

leitung alleine beim Jugendamt oder parallele Information an die Strafverfolgungsbehörden) beim Familiengericht liegen.

2.3 Kindesmisshandlung²

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Diese Definition beinhaltet, dass Kindesmisshandlung verschiedene Formen annehmen kann:

- **Vernachlässigung**
- **Körperliche Misshandlung**
- **psychische Misshandlung**
- **Sexueller Missbrauch**

In der Realität kommen die verschiedenen Formen nicht alleine vor, sondern werden vielmehr in komplexen Mischformen beobachtet. Aus diesem Grund gelten die in der Ziffer 9 beschriebenen Leitsymptome für viele Formen der Kindesmisshandlung. Auch hinsichtlich ihrer Folgen greifen alle Arten ineinander, denn eine körperliche Misshandlung ist ohne einen seelischen oder emotionalen Schaden kaum denkbar.

2.4 Inobhutnahme

Inobhutnahme ist die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Minderjährigen in Notsituationen durch das Jugendamt. Sie dient der schnellen und unbürokratischen Intervention zugunsten des Minderjährigen und seinem unmittelbaren Schutz.

² Bundestag Drucksache 10/4560

3. Historie und Aufgaben der Jugendämter

Um die heutigen Aufgaben des Jugendamtes verstehen zu können, ist ein kurzer Blick in die Historie notwendig.

Historisch betrachtet entstand die Jugendhilfe als soziales Netz für die Kinder- und Armenpflege bereits im 19. Jahrhundert. Die Hilfsangebote waren damals jedoch weder flächendeckend noch annähernd vergleichbar mit der heutigen Unterstützungsleistung.

Die ersten Jugendämter bildeten sich Anfang des 20. Jahrhunderts in größeren Städten, nachdem man dort zunehmende Verwahrlosung und hohe Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen feststellte.

Gesetzliche Grundlagen wurden 1922 erstmals mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geschaffen, welches später durch die Nationalsozialisten ideologisch abgewandelt wurde und nach Schaffung des Grundgesetzes im Urzustand wiederum als Grundlage für das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1953 diente. Diese Regelung ersetzte man 1991 durch das bereits mehrfach geänderte Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), welches auch heute noch die Aufgaben der Jugendhilfe beschreibt.

Das Spannungsfeld zwischen staatlichem Wächteramt und Elternrechten war in der ganzen Zeit immer von unterschiedlichen Sichtweisen geprägt. Insbesondere zu Zeiten des Nationalsozialismus griff der Staat zur Verwirklichung seiner ideologischen Ziele sehr massiv in die Erziehung von Kindern ein.

Das frühere, sehr konservative Kontroll- und Eingriffsverständnis hat sich mit der Schaffung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990 zu einem modernen Dienst- und Leistungsverständnis auf der Grundlage eines differenzierten Leistungsangebots zur Unterstützung der Sorgeberechtigten gewandelt.

Heute soll das staatliche Wächteramt nur noch subsidiären Charakter haben und bei Erziehungsdefiziten vor allem die Erziehungsleistung der Eltern fördern und unterstützen. Diese zentrale Aufgabe übernimmt beim Jugendamt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD).

3.1 Aufgaben der Jugendhilfe

Für das, was heute als Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet wird, nimmt das Jugendamt als öffentliche Jugendhilfe die zentrale Stelle ein.³

In § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII wird beschrieben, dass die Jugendhilfe hierzu „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ hat.

Daneben gibt es zahlreiche Institutionen, die als freie Träger der Jugendhilfe eine vergleichbare soziale Arbeit leisten. Sie unterstützen die allgemeinen sozialen Dienste der Jugendämter insbesondere in Durchführung und Umsetzung von diversen Hilfemaßnahmen.

Im Rahmen dieses Leistungsangebots sieht der Gesetzgeber die Jugendhilfe als Partner in einem sozialen Erziehungsnetzwerk und stellt hinsichtlich des Erfolgs der Hilfe wesentlich auf die Bereitschaft ab, diese nach den Wünschen der Betroffenen auszugestalten.

Die vorrangigen Ziele der Kinder- und Jugendhilfe sind daher

- Prävention vor Repression,
- Leistung vor Eingriff,
- Freiwilligkeit vor Zwang.

Wie diese Ziele erreicht werden, obliegt rechtlich alleine der fachlichen Beurteilung der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII.

Unverständlich ist, wieso die gesetzliche Aufgabenbeschreibung keine konkreten Regelungen zum Umgang mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen enthält.

Beachte: Reicht das Leistungsangebot der Jugendhilfe nicht aus und droht eine Gefahr für das Kindeswohl, so ist das zuständige Familiengericht einzubeziehen, eine Institution also, die im Gegensatz zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) auch über die Kompetenz zum Eingreifen verfügt. Nach Vortrag durch das Jugendamt trifft das Familiengericht dann seine Maßnahmen auf der Grundlage des § 1666 BGB.

³ Mörsberger (2004) S. 83, 88 Die Rolle der Polizei im Kinderschutz

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Um einzelfallbezogen in den Fällen der Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs die richtigen und vor allem angemessenen Maßnahmen treffen zu können, ist ein grundlegendes Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen notwendig.

Staatliche Eingriffe in Elternrechte bedürfen stets einer gesetzlichen Ermächtigung, die immer dann zum Schutz der Minderjährigen anzuwenden sind, wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung des Minderjährigen nicht oder nicht in deren Interesse ausüben. Diese Ermächtigungen finden wir, vom Grundgesetz ausgehend, u.a. im BGB und im SGB VIII.

4.1 Grundgesetz

Im Grundgesetz findet sich zum Kindeswohl keine konkrete Regelung. Kinder sind wie alle Menschen Grundrechtsträger und können sich gleichermaßen auf die verfassungsrechtlichen Garantien berufen. Dabei handelt es sich in diesem Zusammenhang insbesondere um

- die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG,
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG,
- das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Diese Grundrechte sind Ausgangspunkt für die Bewertung des Kindeswohls und definieren die Schutzbereiche.

In Art. 6 Abs. 2 GG heißt es dazu:

Art. 6 Abs. 2 GG

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

In erster Linie obliegt es demnach den Eltern, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Sie sind die natürlichen Sachwalter des Kindeswohls. Dahinter steht die Erwartung, dass das gedeihliche Aufwachsen von Kindern und ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit am Besten in der natürlichen Eltern-

Kind-Beziehung erreicht werden kann. Erst wenn die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sie also die Grenzen ihrer Elternrechte überschreiten, ist der Staat nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, einzugreifen.

Beachte: Den Eltern steht ein sog. „funktionales“ Elternrecht zu. Dies bedeutet, dass die Eltern eine Leistung für die staatliche Gemeinschaft erbringen, indem sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder auf der Grundlage eigener Rechte der Kinder erbringen. Wird diese Pflicht nicht erbracht und werden dadurch die Rechte der Kinder missachtet, greift das „staatliche Wächteramt“ gemäß Art. 6 II S.2 GG, das u.a. durch Jugendamt, Familiengericht, Schule und Gesundheitsbehörden ausgeübt wird.

Art und Umfang der staatlichen Einflussnahme ist insbesondere dann berechtigt, wenn das Wohl des Minderjährigen durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wird und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Wegen des grundsätzlich vorrangigen Elternrechts stehen deshalb nicht Eingriffsmaßnahmen, sondern vielmehr Unterstützungsmaßnahmen im Vordergrund, um die natürliche Elternverantwortung wiederherzustellen. Erst wenn dieses Hilfeangebot nicht angenommen wird oder nicht ausreichend erscheint, kommt eine vorübergehende oder sogar dauerhafte Entziehung der Fürsorgerechte in Betracht.

Beachte: Für die leiblichen Eltern ist die Trennung von ihrem Kind gemäß Art. 6 III GG der stärkste vorstellbare Eingriff in ihr Elternrecht, der nur bei strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (ultima ratio) mit dem GG vereinbar ist. Deshalb darf der Entzug des Personensorgerechts nur dann als letztes Mittel angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung nicht in Frage kommen. Diese Beurteilung erfordert eine Prognose, deren Grundlage in der Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit gebildet wird.⁴

Die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG findet sich in § 1666 BGB sowie im SGB VIII.

⁴ OLG Karlsruhe v. 25.02.2006 Az: 16 UF 160/05 und EuGH vom 08.04.2004, FamRZ 2005, 585

4.2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und BGB

Im Gewaltschutzgesetz gilt nach § 2 GewSchG der Grundsatz „Der Täter geht, das Opfer bleibt“. Wenn jedoch Minderjährige von den Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen misshandelt werden, steht ihnen kein eigenes Antragsrecht nach § 3 Abs. 1 GewSchG zu.

In diesen Fällen kann aber das Familiengericht auf Antrag oder Anregung von Amts wegen eine Wohnungswegweisung über die §§ 1666, 1666a BGB veranlassen. Dem gewalttätigen Elternteil kann auf diesem Weg die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden. Als flankierende Maßnahmen können auch Betretungs- und Näherungsverbote erlassen werden.

4.2.1 Elterliche Sorge (§ 1626 I BGB)

§ 1626 I BGB

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Die elterliche Sorge findet ihre Rechtfertigung nicht in dem Machtanspruch der Eltern, sondern in dem Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Hilfe, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln.

4.2.2 Inhalt und Grenzen der Personensorge (§ 1631 BGB)

§ 1631 BGB

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Beachte: Der Abs. 2 wurde durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 06.07.2000 abgeändert. Seither ist

das elterliche Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund für eine Körperverletzung ausgeschlossen und eine gewaltfreie Erziehung geboten!

Die Einhaltung der elterlichen Sorgepflichten ist insbesondere durch § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht), § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) und § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) strafrechtlich geschützt.

4.2.3 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)

§ 1666 Abs. I BGB⁵

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet durch **missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge**, durch **Vernachlässigung des Kindes**, durch **unverschuldetes Versagen der Eltern** oder durch das **Verhalten eines Dritten** gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwehren, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Unabhängig vom Gefahrenbegriff des Polizeirechts regelt § 1666 Abs. 1 BGB, was unter der Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist und wer beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen für die Gefahrenbeseitigung zuständig ist.

Beachte: Länger andauernde Entscheidungen des Familiengerichts sind gemäß § 1696 Abs. 3 BGB in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Dies gilt auch gemäß § 1696 Abs. 3 S. 2 BGB für die Fälle, in denen das Familiengericht nach einer Anrufung durch das Jugendamt von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen hat!

4.3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das KJHG umfasst die Gesamtheit der gesetzlichen Regelungen, welche die Kinder- und Jugendhilfe betreffen.

⁵ In der Fassung des „Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vom 04.07.2008

Nach dem KJHG hat die Jugendhilfe den Auftrag, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (gemäß § 1 SGB VIII). Dieser Auftrag wird vom Jugendamt wahrgenommen.

Das SGB VIII beginnt nicht mit klaren Zuweisungen, sondern beschreibt in § 1 Abs. 1 SGB VIII Aufgaben zunächst über die Rechtsposition des Leistungsempfängers:

§ 1 Abs. I SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

4.3.1 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Am 1. Oktober 2005 hat der Gesetzgeber mit dem **Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz**, kurz **KICK**, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) novelliert. KICK präzisiert den aktiven Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und bezieht verstärkt auch die freien Träger der Jugendhilfe mit ein.

Ein maßgeblicher Bestandteil von KICK war die Einführung des § 8a SGB VIII, der den so genannten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung festschreibt.

4.3.1.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

§ 8 a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 8 a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen

nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Der Schutzauftrag des § 8a I 1 SGB VIII wird akut, sobald dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Unter gewichtigen Anhaltspunkten sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen zu verstehen, die nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten, sondern von einem gewissen Gewicht sind. Einen groben Orientierungsrahmen können hier sog. „Merkmalslisten“ geben. Keine Rolle spielt dabei, wie diese Anhaltspunkte zur Kenntnis gelangen. Anhaltspunkte

können legal oder illegal, durch eine anonyme oder unaufgeforderte Mitteilung Dritter oder z.B. durch ein Offenbaren im Rahmen eines bereits bestehenden Hilfskontaktes entstanden sein. Liegen sie vor, ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X eine Prüfpflicht zur Abschätzung

- der Gefährdung,
- der Sicherheit,
- der Verdachtsmomente

durch mehrere Fachkräfte und unter Einbeziehung des Kindes, der Personensorgeberechtigten (§ 8a I 2 SGB VIII) und anderer Erziehungsberechtigter.

Bei der Prüfung der Gefährdungs- und Sicherheitslage sind die Grundsätze der Datenerhebung zu beachten:

- Vorrang der Informationsgewinnung im Familiensystem.
- Erhebung bei Dritten grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen.
- Ausnahme der Informationsgewinnung bei Dritten ohne Einwilligung, wenn die betreffenden Auskünfte in der Familie selbst nicht erlangt werden können, aber für die Aufgabenerledigung erforderlich sind.
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung der Auswirkungen auf die Vertrauensbeziehungen und den Hilfeprozess.
- Transparenzgebot (vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen, außer, der Zugang zur Hilfe wäre sonst gefährdet).

Beachte: Ohne Einwilligung ist eine Datenerhebung bei Dritten unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nur zulässig, wenn sie zur Gefährdungseinschätzung benötigt werden, in der Familie aus den unterschiedlichsten Gründen nicht erlangt werden können oder aber dadurch die Hilfeleistung ernsthaft gefährdet wäre.

Ergibt sich bei dieser Prüfung, dass eine Gefahr für das Kindeswohl besteht, muss das Jugendamt dem Personensorgeberechtigten eine geeignete Leistung anbieten (§ 8a I 3 SGB VIII).

Lehnen die Personensorgeberechtigten das Leistungsangebot ab und sind sie nicht in der Lage, dem Minderjährigen aus eigenen Stücken Hilfe bei seiner Bedürfnisbefriedigung, Förderung und Erziehung zu leisten, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen.

Beachte: Die Anrufung des Familiengerichts ist auch dann geboten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Minderjährigen vorliegen und die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder Willens sind, schon bei der Risikoabschätzung mitzuwirken. Es ist eindeutige Intention des Gesetzgebers, dass das Familiengericht den Hilfeverlauf möglichst früh professionell begleitet.

§ 8 a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird (z.B. durch Helferkonferenzen oder Kriseninterventionsteams) und dass bestimmte Verfahrensstandards in Verdachtsfällen von Vernachlässigung und Misshandlung gewährleistet werden (z.B. zeitnahe Informationspflicht an Vorgesetzte). Dazu gehört auch eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Abs. 1). Hier ist z.B. durch verwaltungsinterne Festlegungen zu regeln, welche Fachkräfte oder welche Organisationseinheiten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind (=Helferkonferenz).

Beachte: Fachkräfte sind anhand der spezifischen Problemlage einzubinden. Berufsanfänger oder Fachkräfte, die sich seit längerer Zeit nicht mehr fortgebildet haben, sind nicht in der Lage, in der geforderten Kompetenz qualifiziert die vorliegenden Informationen zu bewerten.

In § 8a Abs. 4 SGB VIII wird erstmals die Polizei zusammen mit anderen Leistungsträgern und Einrichtungen der Gesundheitshilfe als Institution benannt, die zur Abwendung der Gefährdung durch das Jugendamt herangezogen werden kann.

Beachte: Die Rolle der Polizei wird in der Literatur in diesem Kontext kaum thematisiert. Es ist jedoch unstrittig, dass hier ebenfalls nur speziell aus- und ständig fortgebildete Kolleginnen und Kollegen in diesen Prozess einzubinden sind.

4.3.1.2 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Bei einer Inobhutnahme sind drei Fallgruppen denkbar:

- Das Jugendamt erfährt von einer Kindeswohlgefährdung und kann eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeiführen.

- Der Minderjährige sucht selbst um Schutz nach.
- Ein ausländischer Minderjähriger wird in Deutschland angetroffen und seine Sorgeberechtigten halten sich nicht im Inland auf.

Beachte: Das Jugendamt ist verpflichtet, die Inobhutnahme den Sorgeberechtigten mitzuteilen. Verlangen diese die Herausgabe des Kindes, so ist das Jugendamt nach Prüfung des Sachverhalts verpflichtet, dem nachzukommen oder eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

4.3.1.3 Persönliche Eignung (§ 72 a SGB VIII)

§ 72 a SGB VIII befasst sich mit der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern im Bereich der Jugendhilfe und beschreibt bestimmte Prüfpflichten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 72 a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Diese Norm verpflichtet die Verantwortlichen zur regelmäßigen Prüfung und soll sicherstellen, dass bei den Trägern der Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die aufgrund bestimmter Straftaten oder eines bestimmten Verhaltens persönlich ungeeignet sind. Neben dem damit verbundenen Abschreckungseffekt werden Personen mit pädophilen Neigungen sich nicht mehr erfolgreich um Stellen bewerben können, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Minderjährigen verschaffen.

Beachte: § 72 a SGB VIII müsste zum Schutz unserer Kinder auch konsequent auf Schulen und Kindertagesstätten angewendet werden.

4.4 Polizeiliche Gefahrenabwehr

Die Polizei ist nach den Polizeigesetzen der Länder verpflichtet, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und hat die Gefahren abzuwehren, die dem Minderjährigen drohen (=Prävention).

Maßgebend zur Beantwortung der Frage, ob eine Gefahr vorliegt und welche Handlungsverpflichtungen daraus erwachsen, ist der Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung (ex ante). So kann beispielsweise der verwahrloste Zustand einer Wohnung für die darin befindlichen Kinder nach den objektiv festgestellten Umständen als eine konkrete Gefahr eingestuft werden.

Beachte: Minderjährige sind als gefährdet zu betrachten, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Sorgeberechtigten, durch unverschuldetes Versagen oder durch das Verhalten Dritter eine Kindeswohlgefährdung droht (siehe auch § 1666 BGB).

Solche Gefährdungssituationen werden der Polizei vielfach im Rahmen anderweitiger Ermittlungsmaßnahmen bekannt. Losgelöst vom eigentlichen Ziel der Anlassmaßnahme ergeben sich die Gefährdungsumstände beispielsweise aus Müllanhäufungen, verdorbenen Lebensmitteln, Mehrfachbenutzung ungespülten Geschirrs, unzureichend bekleideten Kindern oder erheblichen Rauchbelastungen in der Wohnung durch Zigarettenkonsum.

Die Beurteilung dieser Sachverhalte obliegt zunächst den eingesetzten Beamten. Sie prüfen unmittelbar vor Ort, ob eine Gefahrenlage vorliegt. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entscheiden sie dann, welche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind. Das Spektrum kann von einem Bericht an das Jugendamt bis hin zur unmittelbaren Herausnahme der Kinder reichen. Ergeben sich Umstände, die eine zeitliche Dringlichkeit begründen, können Sofortmaßnahmen im Rahmen der Gefahr im Verzuge getroffen werden, die eigentlich nur der originär zuständigen Behörde zustehen. Diese kann die Maßnahmen aufheben oder abändern.

Die Polizei ist in diesen Fällen regelmäßig berechtigt,

- die anwesenden Personen unter Beachtung evtl. vorliegender Belehrungserfordernisse zu befragen und ihre Personalien festzustellen,
- den Sachverhalt zu protokollieren und zu dokumentieren,

- das originär zuständige Jugendamt zu informieren.

Je nach konkreter Situation können auch eine Gefährderansprache oder eine Wohnungswegweisung des Verursachers oder gar seine In-gewahrsamnahme in Betracht kommen.

Besteht eine konkrete Gefahrensituation für den Minderjährigen durch den weiteren Verbleib in der Familie, können Minderjährige auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in den polizeilichen Schutzge-wahrsam genommen werden.

4.5 Strafverfolgung

Liegt gemäß § 152 StPO der Anfangsverdacht einer Straftat vor, ist die Polizei gemäß § 163 StPO verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhellung des Sachverhalts beitragen können.

In diesem Zusammenhang sind u.a. folgende Maßnahmen denkbar:

- Informatorische Befragung / Vernehmung
- Durchführung des sog. Ersten Angriffs (Sicherungs- und Auswer-tungsangriff)
- Durchsuchung
- Körperliche Untersuchung

4.5.1 Strafantrag

Themenbezogen sind einige der denkbaren Delikte (z.B. § 223 StGB Körperverletzung) im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung Antragsdelikte.

Nach § 158 II StPO und § 77b StGB (Antragsfrist) muss ein Strafan-trag schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt.

Bei Antragsdelikten ist zu beachten, dass Minderjährige nach § 77 III StGB nicht berechtigt sind, selbständig Strafantrag zu stellen. Erforderliche Strafanträge sind deshalb beim gesetzlichen Vertreter einzu-holen. Sind die Eltern gesetzliche Vertreter, so haben sie grundsätz-lich gemeinsam Strafantrag zu stellen (Gesamtvertretungsrecht der Eltern),⁶ wobei die Bevollmächtigung eines Elternteils durch einen an-deren zulässig ist.

⁶ So auch BGH v. 20.12.2007, AZ: 4 StR 459/07

Lehnt ein Elternteil die Stellung eines Strafantrags ab, kann der Antragswillige eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen, da ein nur einseitig erteilter Strafantrag unwirksam ist.

Ist ein antragsberechtigter Elternteil selbst an der Tat als Täter, Mitäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt, welche nur auf Antrag verfolgt werden kann, ist er rechtlich an der Antragstellung gehindert. Sind beide Eltern vertretungsberechtigt, ist der andere Teil in diesen Fällen nun auch von der Vertretung ausgeschlossen. In diesen Fällen ist z.B. durch die Staatsanwaltschaft, das Jugendamt oder auch durch die Polizei ein Verfahren zur Bestellung eines Ergänzungspflegers beim Familiengericht einzuleiten.

Beachte: Gemäß der Ziffer 235 Abs. 2 RiSTBV ist bei einer Kindesmisshandlung (Körperverletzung = relatives Antragsdelikt) das besondere öffentliche Interesse grundsätzlich zu bejahen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen ein Strafantrag entbehrlich ist.

5. Der strafrechtliche Rahmen der Kindesvernachlässigung/ Kindesmisshandlung

Die Begriffe Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung kennt das Strafrecht im formellen Sprachgebrauch nicht. Diese Bezeichnungen entspringen dem Zivilrecht und dem allgemeinen öffentlichen Sprachgebrauch. Gleichwohl fallen unter diese Begriffe Tathandlungen, die ein Verhalten unter Strafe stellen, welches im Ergebnis zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt:

- §§ 223, 225 StGB Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 174 StGB sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 c StGB sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176, 176a sexueller Missbrauch von Kindern
- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 248 a StGB Haus- und Familiendiebstahl
- § 201 a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Kommt es gar zur Tötung eines Kindes, können die Tatbestände folgender Paragraphen erfüllt sein:

- § 176b StGB sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- §§ 210, 211 StGB Totschlag, Mord
- §§ 223, 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge
- § 222 StGB fahrlässige Tötung

Bei bestimmten Fallkonstellationen kann auch eine Strafbarkeit nach § 30 (Versuch der Beteiligung) und 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) in Frage kommen.

Themenbezogen werden nun die Delikte §§ 225, 171 und 176 StGB näher beschrieben:

5.1 Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)

§ 225 StGB

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 225 StGB umfasst mehrere Schutzverhältnisse, unter anderem für Personen, die in einem schutzwürdigen Alter von unter 18 Jahren sind.

§ 225 Abs. 1 StGB schützt dabei die körperliche und geistig-seelische (also die physische und psychische) Unversehrtheit von Menschen, während die Qualifikationen des Abs. 3 die Rechtsgüter des Lebens sowie der körperlichen und geistig-seelischen Entwicklung schützt.

Der Grundtatbestand des Abs. 1 (Vergehen) ist ein Erfolgsdelikt in Form eines Verletzungsdelikts. Die ersten beiden Begehungsweisen (Quälen und rohe Misshandlung) sind zwar als Handlungsdelikte formuliert, können aber gemäß § 13 StGB auch durch Unterlassen begangen werden.

5.1.1 Quälen

Quälen bedeutet das Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen (siehe auch § 223 StGB) oder Leiden (auch seelische). Erheblich sind Schmerzen oder Leiden, wenn sie über das durchschnittliche Maß hinausgehen.

„Länger anhaltend“ ist im Sinne von „mehr als üblicherweise“ auszulegen.

„Sich wiederholende“ umfasst mehrere natürliche Handlungen des Täters.

Beachte: § 13 StGB ist bei Unterlassen der gebotenen Einschaltung eines Arztes, der Polizei oder des Jugendamtes zu prüfen.

5.1.2 Roh misshandeln

Roh misshandeln beinhaltet unstrittig die körperliche (siehe auch § 223 StGB) aber auch die seelische Misshandlung (hM). Roh ist eine Misshandlung, wenn sie erheblich (objektiv) und der Täter dem Opfer gegenüber gefühllos ist (subjektiv).

Beachte: Die Frage, wann der Tatbestand verwirklicht ist, lässt sich nicht immer eindeutig beantworten. Ob Blutergüsse, Würgemale, Verhaltensauffälligkeiten oder Mangelerscheinungen Folge ausgeprägter kindlicher Rauferei, Vernachlässigung oder sonstiger unlauterer elterlicher Einwirkung sind, kann nicht immer auf den ersten Blick beurteilt werden. Hier bedarf es einer rechtsmedizinischen Begutachtung.

5.1.3 Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung

Die dritte Begehungsweise, Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht, ist ein echtes Unterlassungsdelikt.

Beachte: „Echte“ Unterlassungsdelikte werden durch bloßes Unterlassen einer vom Gesetz geforderten Tätigkeit begangen (z.B. § 138 und 323 c StGB). „Unechte“ Unterlassungsdelikte liegen vor, wenn der Täter aus seiner besonderen Stellung einen Erfolg durch Handlung hätte abwenden müssen (Garantenstellung). Dieses Unterlassen wird rechtlich dem „Tun“ gleichgestellt (§ 13 StGB.)⁷

Der Täter muss zunächst die Pflicht haben, für das Opfer zu sorgen. Die Sorgpflichten ergeben sich aus § 225 Abs. 1 Nr. 1 – 4 StGB. Eine dieser Pflichten muss der Täter aus schlechter Gesinnung heraus oder aus einem anderen oft eigensüchtigen verwerflichen Beweggrund vernachlässigen, d.h. ihr nicht nachkommen.

Beachte: Insbesondere die Fallalternative der Vernachlässigung stellt mit Abstand die häufigste Gefährdungsform der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werdenden Fälle von Kindeswohlgefährdung dar.

⁷ siehe auch Ziffer 6

Die Sorgepflichtverletzung geschieht typischerweise durch Unterlassen und muss zu einer Gesundheitsschädigung (siehe § 223 StGB) führen, die dem Täter nach allgemeinen Regeln objektiv zurechenbar sein muss.

Beachte: Seelische Erkrankungen sind ebenfalls Gesundheitsschädigungen – „nur“ seelische oder körperliche (z.B. Hemmung der gesunden Entwicklung eines Kindes) Beeinträchtigungen hingegen reichen nicht aus! Eine allgemeine Verwahrlosung genügt nur dann, wenn eine Gesundheitsschädigung bereits eingetreten ist. Im Unterschied zur körperlichen Misshandlung zeichnet sich die Vernachlässigung in der Regel durch einen schleichenden Verlauf aus, bei dem sich die Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung erst nach und nach zeigt.

Nach Abs. 3 begeht der Täter ein Verbrechen, wenn er die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Erforderlich ist eine konkrete Gefahr. Sie muss vom Täter verursacht und ihm objektiv zurechenbar sein.

Beachte: § 225 StGB ist lex specialis zu § 223 StGB und verdrängt diese Vorschrift. Geht aber das seelische Quälen oder Misshandeln gemäß § 225 StGB mit einer (nicht geforderten!) Körperverletzung gemäß § 223 StGB einher, dann besteht Tateinheit. Bei Tötungsdelikten tritt § 225 StGB zurück.

5.2 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)

§ 171 StGB

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schutzgut des § 171 StGB ist die gesunde körperliche und psychische Entwicklung von Menschen unter 16 Jahren. Dieses Schutzgut spiegelt ein Allgemeininteresse in Form eines staatlich garantierten Minimalni-

veaus pädagogischer Einwirkung wieder, dessen Bestimmung den einzelnen Erziehungsberechtigten entzogen ist. § 171 StGB schützt diese Grundbedingungen nur, soweit sie Gegenstand individueller Rechtspflichten sind.

Täter kann deshalb nur sein, wer eine Pflicht zur Erziehung oder Fürsorge hat. Regelmäßig ist die Pflichtenstellung Teil eines umfassenden (=Eltern), eines eingeschränkten (=Lehrer) Bestimmungsrechts gegenüber dem Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr.

Die Tathandlung ist eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur Erziehung oder Personensorge, die den Schutzbefohlenen in Gefahr bringt, in seiner Entwicklung erheblich geschädigt zu werden.

Gröblich ist eine Pflichtverletzung dann, wenn sie subjektiv und objektiv schwerwiegend ist. Die Pflichtverletzung kann in einem aktiven Tun oder in einem Unterlassen bestehen.

Beachte: Eine gröbliche Pflichtverletzung wird i.d.R. erst bei wiederholten und dauerhaften und als solche offenkundigen Verstößen gegen die aus der Stellung des Täters ergebene Pflicht vorliegen, von dem Schutzbefohlenen Gefahren abzuwenden. Ein allgemein kritikwürdiges oder den Anforderungen an eine moderne Pädagogik nicht entsprechendes Erziehungsverhalten, sowie nach allgemein bestehender Auffassung beanstandungswürdige Familienverhältnisse reichen jedoch nicht aus.

Es muss eine konkrete Gefahr bestehen, dass der Schutzbefohlene in seiner körperlichen und/oder psychischen Entwicklung erheblich (eine deutliche Abweichung zu seiner sonst voraussichtlichen Normalentwicklung ist zu befürchten) geschädigt wird.

Beispiele: wiederholtes Anleiten zum Betteln oder Stehlen, Fernhalten vom Schulbesuch, passives Dulden anhaltenden Schulschwänzens, häufiges Einsperren, Förderung eines ungehinderten Zugangs zu pornografischem Material.

5.3 Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

§ 176 StGB

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn

Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Verboten sind nicht nur sexuelle Handlungen an einem Kind, nicht nur sexualbezogene Handlungen des Kindes an einem anderen, sondern auch sexuelle Handlungen vor den Augen des Kindes sowie die Verleitung des Kindes zu eigenen sexuellen Handlungen. Erfasst werden sowohl verschiedengeschlechtliche als auch gleichgeschlechtliche Handlungen.

Der § 176 StGB schützt die sexuelle Entwicklung des Kindes. Die Entwicklung zur sexuellen Selbstständigkeit soll ohne Fremdeinflüsse ab-

laufen. Hierzu hat der Gesetzgeber einen altersgemäßen „Schonraum“ bis zum 14. Lebensjahr festgelegt, unabhängig von der physischen und psychischen Entwicklung des Kindes.

6. Garantenpflicht und Haftung

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen und tragen eine Mitverantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Werden sie dieser nicht gerecht, können sie dafür unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Verantwortung gezogen werden. Daraus können strafrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen entstehen, die auch zivilrechtliche Folgen haben.

6.1 Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)

Der Begriff des Garanten stammt aus dem Strafrecht und bestimmt in § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen), dass derjenige, der verpflichtet ist, einen Erfolg zu verhindern, für sein Nichtverhindern ebenso wie ein handelnder Täter bestraft wird.

§ 13 StGB

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Hierbei handelt es sich im Gegensatz zum § 171 StGB um ein sog. unechtes Unterlassungsdelikt.

Beachte: Es muss feststehen, dass der Täter etwas hätte tun können, um den Erfolg abzuwenden. Unterlassen ist praktisch kein bloßes Nichtstun, sondern das Nichtstun von etwas, was hätte getan werden müssen!

Man unterscheidet zwei Arten von Garanten:

- **Beschützergarant** – er hat die Pflicht, ein bestimmtes Rechtsgut zu bewahren. Hierunter fallen unstreitig die wechselseitigen Bei-

standspflichten: Eltern, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (§§ 1618a, 1353 I 2 BGB und § 2 LPartG).

- **Aufpassergarant** – er hat die Pflicht zur Erfolgsabwendung, weil er für eine bestimmte Gefahrenquelle verantwortlich ist. Wer als Garant weiß, dass ein Kind z.B. kriminelle Handlungen begeht und nichts dagegen unternimmt, kann im Extremfall auch als Gehilfe des Kindes zu dieser Straftat (Beihilfe durch Unterlassen - §§ 13, 27 StGB) bestraft werden.

Wer sorgeberechtigt ist, ist sowohl Beschützer- als auch Aufpassergarant. Letzteres erfolgt aus § 1631 I BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge).

Beachte: Mit dem Recht, elterliche Sorge auszuüben, ist die Garantienpflicht verbunden, Schaden vom Kind abzuwehren (=Beschützergarant).

Mit der Pflicht, das Kind auch zu beaufsichtigen, ist die Garantienpflicht verbunden, zu verhindern, dass das Kind Dritten Schaden zufügt (=Aufpassergarant).

Strafbar ist ein Verstoß gegen die Garantienpflicht aber nur dann, wenn

- der Erfolg eines Strafgesetzes (objektiver Tatbestand) eingetreten, also erfüllt ist,
- dem Garant die Unterlassung einer konkreten Maßnahme vorgeworfen werden kann,
- der Erfolg durch diese Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet worden wäre,
- der Garant sowohl die Notwendigkeit der Maßnahme als auch die Folge des Erfolgseintritts im Falle ihres Unterlassens billigend in Kauf genommen hat (in diesem Falle genügt Fahrlässigkeit, wenn das Gesetz auch Fahrlässigkeit unter Strafe stellt!).

Beachte: Je größer der besondere Aufsichts Anlass, desto geringer wird der pädagogische Freiraum hinsichtlich zu treffender Maßnahmen. Deshalb bedürfen z.B. Minderjährige, die als „schwer erziehbar“ gelten oder spezielle Entwicklungs- und Verhaltensstörungen aufweisen, einer besonders strengen Aufsicht, um der Garantienpflicht zu entsprechen.

6.2 Garantenpflicht und Jugendamt

Für die Verantwortlichen richtet sich die Frage nach der Befugnis und dienstlichen Pflicht nach den Vorgaben des SGB VIII.

Voraussetzung ist, dass die Sachverantwortlichen der Jugendhilfe Kenntnis von der Kindeswohlgefährdung haben, ihnen Mittel zur Verfügung standen, die Schädigung abzuwenden und sie auch verpflichtet waren, diese Mittel anzuwenden.

Beachte: Es sind demnach folgende Prüfschritte einzuleiten: Wie hat sich der Fall für den Mitarbeiter zu dem Zeitpunkt dargestellt, zu dem das Handeln erforderlich und rechtlich zulässig gewesen wäre? Sodann ist zu belegen, ob die Schädigung des Kindes bei fachlich korrektem Verhalten und rechtmäßigem Handeln „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht eingetreten wäre. Eine vorschriftsmäßige Aktenführung, verbunden mit einer Verschärfung der Fachaufsicht, schützt damit eindeutig vor einem strafbaren Verhalten i.S. des § 13 StGB.

Wie schon ausgeführt, beschreibt § 8 a SGB VIII einen „Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung“, wodurch eine Garantenstellung unstreitig vorliegt.

Beachte: Nach § 14 II StGB trifft die strafrechtliche Verantwortung einer Institution immer denjenigen, der die Aufgabe verantwortlich wahrzunehmen hat – also der Sachbearbeiter des Jugendamtes! Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts, wenn das Kind aufgrund einer Vereinbarung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie betreut wird (Garantenpflichten durch Vertrag)! Zu beachten ist hier jedoch, dass die Institution Jugendamt gemäß § 79 SGB VIII (z.B. materielle und personelle Grundausstattung) für ihre Mitarbeiter auch Rahmenbedingungen zu schaffen hat, damit diese ihrer Aufgabe nachkommen können (Frage des Organisationsverschuldens)!

Nach § 42 II 3 SGB VIII obliegt dem Jugendamt zusätzlich mit Beginn der Inobhutnahme eines Kindes die Pflicht, für dessen Wohl zu sorgen und es zu beaufsichtigen (Beschützer- und Aufpassergarant durch Gesetz):

§ 42 Abs. II 3 SGB VIII

2) ... Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei

den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen... .

6.3 Amtshaftung und Jugendamt

Entsteht dem Minderjährigen ein Schaden, so hat er bei einer Pflichtverletzung durch Verantwortliche der Jugend- und Kinderhilfe möglicherweise Anspruch auf Schadenersatz. Bei der Geltendmachung dieser Ansprüche kommen den Geschädigten besondere Beweiserleichterungen zu Gute, die bis zur Beweislastumkehr reichen können.⁸

Beachte: Auch hier kann eine umfassende und detaillierte Aktenführung mit entsprechenden Fachaufsichtsvermerken die Nachweislage erheblich verbessern.

Erfolgt die Pflichtverletzung durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes schuldhaft, indem er z.B. nach Aktenlage und nicht aufgrund von Besuchen vor Ort entscheidet, so liegt eine Amtspflichtverletzung gem. § 839 I BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) vor, die Schadenersatzansprüche des Kindes auslöst:

§ 839 Abs. I BGB

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Voraussetzung ist, dass der Schaden ohne die Verletzung der Amtspflicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. Gegenüber Dritten ergibt sich eine zivilrechtliche Haftung aus § 832 I BGB (Haftung des Aufsichtspflichtenden):

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Per-

⁸ BGH v. 21.10.04, III 7R 254/03

son einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Beachte: Die Schadensersatzansprüche des Kindes richten sich nach Art. 34 S. 1 GG an den öffentlichen Träger (=Jugendamt oder Schulträger). Hat der Mitarbeiter grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt, kann er anschließend nach Art. 34 II GG persönlich in Regress genommen werden.

Mit der Neufassung des § 8 a SGB VIII ist die allgemeine Schutzpflicht des Jugendamtes mit Bekanntwerden einer Gefahrensituation nicht mehr streitig. Jeder Verstoß – z.B. fehlendes Aufsuchen eines Kindes im Rahmen eines bestehenden Hilfeplanes oder unbegründete Zeiträume eines Nichthandelns – kann damit Amtshaftungsansprüche des Kindes gegen das Jugendamt auslösen. Daneben kann die Verletzung von fachlichen Standards auch dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

6.4 Haftung nach dem Opferentschädigungsgesetz

Menschen, die Opfer von Gewalttaten auf dem deutschen Hoheitsgebiet werden, können Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend machen.

Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG sind das Vorliegen einer Gewalttat und das Vorliegen gesundheitlicher Schädigungen als Folge dieser Gewalttat. Anspruchsberechtigt sind Geschädigte oder Hinterbliebene.

Eine Gewalttat im Sinne des OEG ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person, z.B. vorsätzliche Körperverletzungen, Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen, sexueller Missbrauch u.a.

Jede Art von gesundheitlicher Schädigung, die Folge der Gewalttat ist, kann geltend gemacht werden. Gesundheitliche Schädigungen können körperlicher und/oder seelischer Art sowie vorübergehend oder dauerhaft sein. Die Gesundheitsstörungen müssen in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewalttat stehen.

Über die Gewährung von OEG-Leistungen entscheiden auf Antrag die Versorgungsämter. Sobald die Auszahlung erfolgt, versucht das Versorgungsamt, erbrachte Versorgungsleistungen von einem bekannten Täter zurückzubekommen, indem dieser in Regress genommen wird. Dies betrifft auch Personen, die durch Unterlassen die Tat begangen oder ermöglicht haben (z.B. Eltern, Ärzte, Lehrer, Vertreter des Jugendamtes).

7. Datenschutz und Informationsweitergabe

Die Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe erfordert Kommunikation. Aus rechtlicher Perspektive werden dabei personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, analysiert und gegebenenfalls an andere übermittelt.

Da entsprechend der Intention des SGB VIII eine Kooperation aller beteiligten Stellen im Vordergrund einer Begutachtung steht, stellt sich nunmehr hauptsächlich die Frage, welche Befugnisse für einen gegenseitigen Informationsaustausch vorhanden sind. Hier bestehen bei fast allen Institutionen unzureichende Kenntnisse und damit verbunden auch Unsicherheiten hinsichtlich der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.1 Informationsweitergabe Staatsanwaltschaft – Jugendamt

Die Staatsanwaltschaft ist vielfach berechtigt und zum Teil sogar verpflichtet, Informationen aus einem Strafverfahren zu anderen Zwecken an Behörden, öffentliche oder sonstige Stellen zu übermitteln. Spezielle Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus der StPO, dem JGG und den §§ 12 ff. EGGVG. Diese Mitteilungsbefugnisse werden teilweise durch Verwaltungsvorschriften (MiStra) dienstrechtlich in Mitteilungspflichten umgewandelt oder zumindest näher konkretisiert.

In Verfahren gegen Jugendliche ermächtigt und verpflichtet § 70 JGG die Staatsanwaltschaft zur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe – in geeigneten Fällen auch des Vormundschaftsrichters, des Familien-

richters und der Schule – über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens. Diese Regelung wird durch Ziffer 31 MiStra konkretisiert. Hiernach ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenübermittlung unterbleiben muss.

Werden in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, aus denen sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen ergibt, so ist die Staatsanwaltschaft nach §§ 13 Abs. 2, 17 Nr. 5 EGGVG nicht nur berechtigt, sondern durch die in Ziffer 35 Abs. 1, 2 Nr. 1 MiStra enthaltene Verwaltungsanordnung sogar verpflichtet, das Jugendamt und ggf. auch das Vormundschafts- oder Familiengericht zu informieren.

In präventiver Sicht ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 17 Nr. 3 EGGVG gegenüber der Polizei und anderen öffentlichen Stellen zur Übermittlung personenbezogener Daten berechtigt, wenn dies „zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ erforderlich ist. Schließlich können auch „sonstigen Stellen“, wozu auch freie Träger der Jugendhilfe gehören, sofern ihnen keine hoheitlichen Aufgaben übertragen worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 SGB VIII), gemäß § 475 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 StPO Auskünfte aus Ermittlungsverfahren erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt worden ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen.

7.2 Informationsweitergabe Jugendamt – Staatsanwaltschaft

Für den umgekehrten Weg von Datenübermittlungen des Jugendamtes an die Staatsanwaltschaft gelten die gleichen Regelungen wie gegenüber der Polizei (siehe 7.7).

7.3 Informationsweitergabe Polizei – Schule

Die Polizei eines Landes darf personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist. Da die Landespolizeigesetze ausdrücklich auch eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zulassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, ist es unwesentlich, ob es sich z.B. bei der Schule um

eine öffentliche oder um eine solche in privater Trägerschaft handelt. Da die Polizei personenbezogene Daten in aller Regel auch zur Gefahrenabwehr erhebt, dürften die vorhandenen Rechtsgrundlagen in den Polizeigesetzen der Länder für eine Übermittlung durch die Polizei an die Schule hinreichend sein. Im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren hat die Polizei aber zu beachten, dass strafprozessual erhobene Daten dem Direktivrecht der Staatsanwaltschaft unterliegen.

7.4 Informationsweitergabe Schule – Polizei

Die Rechtsgrundlage für den umgekehrten Weg einer Datenübermittlung – also von der Schule an die Polizei – liegt im Landesrecht, in erster Linie in den Schulgesetzen der Länder. Sofern dort keine speziellen Regelungen enthalten sind, ist auf die allgemeinen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen zurückzugreifen. Danach richten sich die Möglichkeiten der Schule, Gefahrentatbestände und Entwicklungen von Schülern mit Gefahrentwicklungspotenzial an die Polizei zu übermitteln.

In repressiver Hinsicht steht darüber hinaus auch Lehrern und der Schule selbst - ebenso wie jedermann - die Befugnis zu, eine Strafanzeige nach § 158 StPO zu erstatten.

7.5 Informationsweitergabe Schule – Jugendamt

Der Erziehungsauftrag der Schule ist eigenständig und nicht, wie der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, von Elternrechten abgeleitet. Die nähere Ausgestaltung dieses Erziehungsauftrags ist in den Schulgesetzen der Länder festgelegt.

In einigen Bundesländern (z.B. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen) wurde der Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in die jeweiligen Schulgesetze aufgenommen.

Beachte: Dem feststellbaren gesetzgeberischen Trend, den Schulen vor einer Meldepflicht eigene Prüfaufgaben zur Gefährdungs- und Sicherheitslage zu übertragen, ist angesichts der dazu erforderlichen fachlichen Kompetenz eine klare Absage zu erteilen. Im Gegensatz dazu muss aber den Schulen ein Informationsrecht (z.B. welche Maßnahmen wurden getroffen) nach einer Mitteilung an das Jugendamt zugestanden werden.

7.6 Informationsweitergabe Polizei – Jugendamt

In den Polizeigesetzen der Länder ist die Polizei regelmäßig befugt, von sich aus personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen – wie z.B. das Jugendamt – zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

Eine zusätzliche Einschränkung ergibt sich allerdings, wenn besondere bundesgesetzliche oder landesrechtliche „Verwendungsregelungen“ (wie z. B. besondere Berufsgeheimnisse oder das in § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X geregelte „Sozialgeheimnis“) einer Informationsweitergabe entgegenstehen (vgl. auch § 481 Abs. 2 StPO).

Es ist daher nicht zu beanstanden, sondern sogar auch nach der PDV 382 erforderlich, wenn Polizeibeamte aus Strafermittlungsverfahren erlangte Erkenntnisse an das Jugendamt übermitteln, vorausgesetzt, dies ist zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger erforderlich.

7.7 Informationsweitergabe Jugendamt – Polizei

Die Polizei ist für die Kinder- und Jugendhilfe ein unverzichtbarer Partner im Kinderschutz. Da sowohl beim Ermittlungsauftrag der Polizei als auch beim Hilfeantrag der Kinder- und Jugendhilfe eine professionelle „Neugier“ aufgabenimmanent ist, steht der Datenschutz bei einer Informationsweitergabe stets im Mittelpunkt vieler Maßnahmen. Der Umfang der Regelungen zum Thema Sozialdatenschutz und deren Platzierung in den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuchs ist jedoch sehr unübersichtlich.

Das Jugendamt (und damit auch die Jugendgerichtshilfe) ist „Sozialleistungsträger“ im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 SGB I. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die von einem Sozialleistungsträger erhoben oder genutzt werden, sind als „Sozialdaten“ im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X einzustufen. Diese unterliegen nach § 35 Abs. 1 SGB I einer speziellen Geheimhaltung (Sozialgeheimnis). Das Sozialgeheimnis stellt klar, dass Eingriffe nur auf Grund von speziellen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind und verweist diesbezüglich in § 35 Abs. 2 SGB I auf das zweite Kapitel des SGB X.

Bei der Zulässigkeit einer Informationsweitergabe ist weiter zu differenzieren zwischen „anvertrauten“ und „sonstigen“ Sozialdaten. Für

erstere gelten die engen Grenzen der Datenübermittlung gemäß § 65 SGB VIII (vergleichbar mit der ärztlichen Schweigepflicht!), für letztere der § 64 SGB VIII. Der Begriff der „anvertrauten Sozialdaten“ ist rechtlich im Sinne von einem „Geheimnis“ und nicht therapeutisch auszulegen. Solche Daten dürfen nach § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII z.B. nur weitergegeben werden, wenn

- eine Einwilligung vorliegt,
- gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und eine Anrufung des Familiengerichts angezeigt ist,
- die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB vorliegen und damit die Schweigepflicht des § 203 Abs. 1 StGB gebrochen werden darf.

Bei den „sonstigen“ Sozialdaten ist eine Weitergabe nur zulässig, wenn gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII der Erfolg der zu gewährenden Leistung dadurch nicht in Frage gestellt ist. Ist das gewährleistet, ist insbesondere eine Weitergabe auf Grund des Verweises auf § 69 SGB X zulässig.

Unterrichten die Jugendämter die Polizei über eine Straftat - was inhaltlich der Erstattung einer Strafanzeige gleich kommt - bedarf es dazu Ermächtigungsnormen, die im SGB X verortet sind.

7.7.1 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (§ 68 SGB X)

Gemäß § 67d Abs. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.⁹

Offensichtlich einschlägig könnte hier § 68 SGB X sein.

§ 68 SGB X setzt jedoch voraus, dass Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht das Jugendamt um die Datenübermittlung ersuchen (Amtshilfeersuchen) und stellt dementsprechend keine Ermächtigungsnorm für die Fälle dar, wenn Jugendämter von sich aus tätig werden wollen.

⁹ Das SGB VIII beinhaltet zusätzlich noch eigene Regelungen über den Schutz von Sozialdaten. Ergänzend zu den Regelungen der §§ 61 – 68 des SGB VIII finden auch § 35 SGB I und die §§ 67 – 85a SGB X Anwendung.

Zum anderen darf das Jugendamt in diesen Fällen lediglich die in § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift bzw. den Aufenthaltsort) mitteilen. Die Weitergabe von Informationen über Straftaten ist in dieser Norm nicht geregelt.

7.7.2 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)

Zur Übermittlung von Daten für die Durchführung eines Strafverfahrens trifft § 73 SGB X weitere Aussagen:

§ 73 SGB X

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

Demnach ist es unter dem Vorbehalt richterlicher Anordnung zulässig, Sozialdaten wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens von erheblicher Bedeutung zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Da § 73 SGB X bereits ein Strafverfahren voraussetzt, stellt diese Norm nach h.M. keine Befugnis zur Erstattung einer Erstanzeige dar.

7.7.3 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (69 SGB X)

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X könnte die Erstattung einer Strafanzeige durch das Jugendamt schließlich zulässig sein, wenn sie für das Jugendamt erforderlich wäre, damit es eine Aufgabe nach dem SGB VIII erfüllen kann.

Diese Aufgaben nach dem SGB VIII sind in § 2 SGB VIII abschließend aufgeführt: Tätigkeiten nach den Aufgabennormen der §§ 11 bis 60 SGB VIII. Darunter sind streng genommen keine Strafverfahren er-

fasst, so dass § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X nicht als Ermächtigungsnorm zur Datenübermittlung herangezogen werden kann! § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB berechtigt jedoch zur Datenübermittlung zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens. Letzteres beginnt mit dem sog. Vorverfahren (=Ermittlungsverfahren) und umfasst damit auch die Anzeigenerstattung.

Die Zulässigkeit der Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X wird aber eingeschränkt durch § 64 Abs. 2 SGB VIII. Demnach ist eine Übermittlung nur zulässig, soweit der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

Beachte: Eine weitere Einschränkung liegt nach § 65 SGB VIII dann vor, wenn Informationen über die Straftat an einem Kind dem Jugendamt im Rahmen einer erzieherischen Hilfe oder eines persönlichen Gesprächs anvertraut wurden. Für diese Fälle bedarf es der Zustimmung des Anvertrauenden zur Weitergabe der Daten. Eine Offenbarungsbefugnis kann davon abweichend bei Annahme des rechtfertigenden Notstandes vorliegen.

8. Der rechtliche Rahmen einer Anzeigepflicht

Der Verdacht oder das Wissen über eine Kindesmisshandlung lösen fast bei jedem Menschen Wut, Empörung und Bestrafungsgedanken aus. Das ist verständlich, wenn man sich die schrecklichen Einzelfälle betrachtet, die den Eindruck aufkommen lassen, dass die Foltermethoden des Mittelalters in mancher Wohnung wieder eine Renaissance erfahren haben.

Obwohl in Politik und Gesellschaft Einigkeit darüber besteht, dass das Erkennen und Bekämpfen der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern verbessert werden muss, scheint das Thema „Anzeigepflicht“ überall dort bewusst ausgespart zu werden, wo es eigentlich den größten Nutzen bringen könnte: bei den Ärzten, Lehrern, Erziehern, Vertretern des Jugendamtes. Das ist unverständlich vor allem deshalb, weil die sich anvertrauenden Minderjährigen gegenüber diesem Personenkreis regelmäßig einen mehr oder minder klaren Hilferuf aussenden.

Beachte: Oft ist auch die Bitte um Schweigen Ausdruck von Angst. Der Leidenszustand des Minderjährigen wird durch das Schweigen perpetuiert und die Vertrauensperson wird zum Mitwisser dieser Verbrechen!

Trotz insgesamt gestiegener Anzeigenbereitschaft ist festzustellen, dass es nach wie vor nur eine geringe Zahl von Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gibt, wovon ein großer Anteil zudem noch mit einer strafrechtlich folgenlosen Einstellung des Verfahrens endet. Ursächlich ist oft auch eine problematische Beweissituation, die nicht selten dazu führt, dass tatrelevante Informationen zu spät oder gar nicht den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

8.1 Wirkung von Anzeigen

Insbesondere Mitarbeiter von Beratungs- und Therapieeinrichtungen bis hin zum Jugendamt halten nicht selten eine strafrechtliche Verfolgung eines Täters für ein ungeeignetes Mittel, das Kindeswohl zu stärken. Viele von ihnen behaupten, ohne dies jedoch wissenschaftlich belegen zu können, dass ein Ermittlungsverfahren „zu belastend“ für das kindliche Opfer sei. Die traumatisierenden Belastungen durch eine jahrelange Misshandlung oder Missbrauch werden dabei offenbar ganz bewusst ausgeblendet. So wird verkannt, dass eine Anzeige auch entlastend auf ein Kind wirken kann. Dazu muss man wissen, dass ein misshandeltes Kind einem ständigen inneren Leidensdruck ausgesetzt ist. Diesem nachzugeben und sich zu offenbaren bringt einem Kind eine genauso große Entlastung wie einem Erwachsenen.

Beachte: Zahlreiche rechtliche Vorschriften (z.B. §§ 171 b, 172 Nr. 4 GVG und 247, 241a, 395 ff, 406 f und 406 g StPO) beschäftigen sich mit dem Opferschutz im Verfahren und gewähren nicht nur dem kindlichen Opfer einen größtmöglichen Schutz.

Darüber hinaus ist es für die Opfer meist wohltuend, wenn sie ernst genommen werden, wenn man ihnen zuhört und wenn vor allem eine staatliche Institution dem Täter klar die Verantwortung und Schuld zuweist. Dies entlastet misshandelte Kinder auch hinsichtlich ihres Schuldkomplexes und ist ein überaus wichtiger Schritt auf dem Weg zur inneren Heilung und einer erfolgreichen Therapie.

Beachte: Kommt es im Ergebnis jedoch zu einer Verfahrenseinstellung wegen mangelndem bzw. nicht nachweisbarem Tatverdacht

oder einem Verfolgungshindernis, besteht die Gefahr, dass sich der Täter möglicherweise in seinem Handeln bestärkt fühlt. Selbst die Verfahrenseinstellung gegen Zahlung geringer Geldbußen wird er im Zweifelsfall mangels formaler Verurteilung bzw. Hauptverhandlung eher als Freispruch werten. Beides kann negativ auf das Opfer wirken und zugleich die Wiederholungsgefahr erhöhen. Wenn jedoch alle beteiligten Stellen stärker als bisher zusammenarbeiten, werden sich mittel- oder langfristig die Beweissituation und damit die Verurteilungsrate erheblich verbessern!

Ein Strafverfahren führt dazu, dass die Polizei über ihre Ermittlungstätigkeit hinaus auch als Gefahrenabwehrbehörde tätig wird. In dieser Eigenschaft wirkt sie im Rahmen ihrer Ermittlungen auf Täter und Gefährder ein und entfaltet bei einem entsprechenden Auftreten eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung.

Selbstverständlich setzt dies eine intensive, nachhaltige und fallorientierte Sachbearbeitung in enger Abstimmung mit der Jugendhilfe voraus! Qualitätsmerkmale einer solchen professionellen Sachbearbeitung sind nicht zuletzt prozessuale Maßnahmen wie Wohnungsdurchsuchungen, Sicherstellungen, sonstige Beweiserhebungen und insbesondere auch erkennungsdienstliche Maßnahmen. Diese Maßnahmen wirken durch den persönlichen Kontakt mit dem Täter sehr nachhaltig und verdeutlichen ihm in eindrucksvoller Weise, dass der Staat neben der sozialpädagogischen Hilfe auch andere Mittel einsetzen kann, um dem Kindeswohl zu dienen.

In enger Abstimmung mit der Jugendhilfe können so bei den Betroffenen Wirkungen erzielt werden, die eine Organisation alleine nicht erreichen kann.

Zuletzt kommt es aber auf die Rolle der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte an. Vielfach besteht die Möglichkeit, Verfahrensabschlüsse von der (zukünftigen) Kooperationsbereitschaft der Täter abhängig zu machen oder entsprechende Auflagen zu erteilen. So könnte beispielsweise unter Berücksichtigung der Opfersituation die Annahme von Hilfen, die ja grundsätzlich dem Prinzip der Freiwilligkeit unterliegen, durchaus gefördert werden, wenn davon der Ausgang justiziabler Entscheidungen abhängig gemacht wird.

8.2 Anzeigenpflicht der Ärzte/Rechtsmedizin

Ärzte haben die größten Chancen, misshandelte Kinder zu sehen. Bei Kinderärzten führt jedoch nicht selten eine fachliche Unsicherheit über die forensische Wertigkeit ihrer Befunde und eine mangelnde Kenntnis über die rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre vielfältigen Interventionsmöglichkeiten zumindest zu einer zeitlichen Verzögerung notwendiger Maßnahmen. Deshalb ist eine enge Kooperation zwischen Gesundheitsvorsorge und Kinder- und Jugendhilfe trotz aller damit zusammenhängender Konflikte alternativlos.

Eine gesetzliche Pflicht für Ärzte, diese Vorfälle wie in Amerika, Skandinavien oder in der ehemaligen DDR zu melden, gibt es in Deutschland leider (noch) nicht. Vermutlich verhindern immer noch die deutschen Erfahrungen aus zwei totalitären Systemen die Etablierung eines „Meldeystems“ bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Im Rahmen ihrer Gefahrenaufklärungspflicht stellen Jugendämter bei Misshandlungs- oder Missbrauchsverdacht aber auch immer häufiger Kinder und Jugendliche zur Begutachtung der Rechtsmedizin vor und müssen dazu leider immer länger werdende Anfahrtswege in Kauf nehmen, da die flächendeckende Versorgung mit rechtsmedizinischen Instituten in fast allen Bundesländern abgebaut wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit behandelnde Ärzte und die Rechtsmedizin im Einzelfall über strafrechtlich relevante Sachverhalte Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden erstatten dürfen.

8.2.1 Hinderungsgrund: Ärztliche Schweigepflicht

Arzt ist jeder, der nach einem abgeschlossenen Medizinstudium durch die erhaltene Approbation zur Ausübung des Arztberufes berechtigt ist. Hierunter fallen auch Psychiater, nicht aber Psychologen. Ein Psychiater ist ein Mediziner, der eine Weiterbildung in dem Bereich Neurologie und Psychiatrie absolviert hat.

Beachte: Psychologen hingegen sind Personen, die nicht Medizin, sondern Psychologie studiert haben – sie können sich nicht auf § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht) berufen, unterliegen aber dem § 203 StGB!

Davon abzugrenzen sind wiederum die Psychotherapeuten. Wer die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeut/-in“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in“ führen darf, bedarf gemäß § 1 PsychThG der Approbation und kann sich nach § 53 StPO auf sein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Eid des Hippokrates: „Was immer ich sehe und höre bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.“

Für viele Ärzte, aber auch für viele Bürger ist unverständlich, dass Ärzte die Polizei nach den Bestattungsgesetzen der Länder erst dann verständigen müssen, wenn sie bei einem todegeprügelten Kind auf einem Totenschein den „unnatürlichen Tod“ oder „Todesart ungeklärt“ vermerken und eine solche Anzeigepflicht bei einem misshandelten aber noch lebenden Kind nicht besteht!

Die ärztliche Schweigepflicht ist in den Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelt, sodass der Arzt bei nachgewiesenen unberechtigten Verstößen gegen die Verschwiegenheit unter Umständen mit berufsrechtlichen Sanktionen durch die Ärztekammer rechnen muss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch eine Nebenpflicht aus dem konkludent zustande kommenden Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und dem Arzt.

Materiell rechtlich ist diese ärztliche Schweigepflicht über § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) abgesichert:

§ 203 Abs. 1 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beachte: Eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht wird gemäß § 205 Abs. 1 StGB nur auf Antrag verfolgt (=absolutes Antragsdelikt), das heißt, der „Geschädigte“ muss schriftlich einen Strafantrag (§ 77 StGB) stellen, aus dem hervorgeht, dass sich sein Strafverlangen gegen den Arzt richtet.

Eine besondere Bedeutung kommt beim § 203 StGB dem Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ zu. Unbefugt ist jede Handlung, die nicht durch Erlaubnis oder Rechtfertigung legalisiert ist.

Die Erlaubnis kann von minderjährigen Patienten bei vorhandener Einwilligungsfähigkeit erteilt werden. Bei schwerwiegenden Schäden kann sogar von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen werden!

Beachte: Die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht entfaltet die Wirkung, dass die Ärzte sich nicht mehr als Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 auf die Verweigerung des Zeugnisses berufen können.

Haben Minderjährige nicht die geforderte Einsichtsfähigkeit, tritt an ihre Stelle der gesetzliche Vertreter. Ist dieser gesetzliche Vertreter oder dessen Ehegatte Beschuldigter, ist die Erklärung bei dem von einem Vormundschafts- oder Familiengericht bestellten Pfleger einzuholen. Dieses Ersuchen auf Bestellung eines Pflegers kann im Falle einer Gefährdung des Ermittlungserfolgs auch die Polizei stellen.

Beachte: Die ärztlichen Befunde, die im Rahmen einer körperlichen Untersuchung für die Zwecke des Strafverfahrens erhoben wurden, unterliegen nicht der ärztlichen Schweigepflicht.

In den vorliegenden Fällen der Kindesmisshandlung oder des Kindesmissbrauchs könnte jedoch § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) dem Arzt als Rechtfertigungsgrund für die Fälle dienen, bei denen er ohne die geforderte Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht Angaben gegenüber dem Jugendamt oder den Strafverfolgungsbehörden macht:

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn

bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 34 StGB greift, wenn eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Ein solcher rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter (Geheimnis- und Kindeswohl) und des Grades der ihnen drohenden Gefahr das geschützte Interesse (Kindeswohl) das beeinträchtigte Interesse (Privatgeheimnis) wesentlich überwiegt. Bei der hier vorzunehmenden Abwägung wird in der Regel der Schutz des Kindeswohls gegenüber der Weitergabe der Daten an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft überwiegen mit der Folge, dass die entgegen dem Sozialdatenschutz erfolgte Weitergabe zum Schutz des Kindeswohls gerechtfertigt ist.

Ähnlich formuliert es auch die Musterberufsordnung aller Landesärztekammern in § 9 Abs. 2, wo Ärztinnen und Ärzte immer dann zur Offenbarung befugt sind, soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist!

Die erforderliche Abwägung dazu nimmt der Arzt vor. Da es sich bei Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung meist um Dauerdelikte mit einer hohen Wiederholungsgefahr handelt und hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben gefährdet sind, steht einer Anzeigenerstattung regelmäßig nichts entgegen.

Hinzu kommt, dass die berufliche Qualifikation des Arztes und das besondere Verhältnis Arzt-Patient auch eine höhere Verpflichtung beinhaltet, einer Rechtsgutverletzung z.B. durch Anzeigenerstattung bei der Polizei entgegenzutreten.

Beachte: Ärzte sind gehalten, diesen Abwägungsprozess sorgfältig zu dokumentieren, um letztendlich ihre Entscheidung auch belegen zu können. Sollte ihre Abwägung fehlerhaft gewesen sein, so ist § 17 StGB (unvermeidbarer Verbotsirrtum) zu prüfen.

Dem zur Weitergabe befugten Arzt obliegt die Auswahl der Adressaten im Falle einer Anzeigenerstattung! Er kann entscheiden, ob Justizbe-

hörden, Polizei oder Jugendamt informiert werden. Deren Aufgabe ist es dann, diesem Verdacht nachzugehen, die Misshandlung zu stoppen und das Kind vor weiteren Gefährdungen zu schützen.

Gewichtige Indizien für einen Arzt, sofort eine Anzeige beim Jugendamt oder den Strafverfolgungsbehörden zu erstatten, können folgende Begleitumstände sein:

- Für das untersuchte Kind besteht ein hohes Wiederholungsrisiko z. B. aufgrund der Länge des Zeitraumes, innerhalb dessen die Übergriffe stattgefunden haben.
- Äußerst gewalttätiger Charakter des Übergriffs.
- Den Eltern wird keine oder mangelnde Einsichtsfähigkeit oder Kooperationsbereitschaft unterstellt.
- Verdacht auf sexuell motivierte Verletzungen.
- Es besteht der Verdacht der Gefährdung weiterer Kinder in der Familie.
- Es sind Spuren im häuslichen Bereich zu sichern, die den Misshandlungsverdacht bestätigen.

Beachte: Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass z.B. Vertragsärzte und Krankenhäuser nach § 108 SGB V und § 294a SGB V verpflichtet sind, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden (= Kindesmisshandlung) die Krankenkassen zu informieren, damit von dort aus Schadensersatzansprüche gemäß § 116 SGB X geltend gemacht werden können. Wer unter diesem Gesichtspunkt eine Anzeigeverpflichtung ablehnt, stellt monetäre Gesichtspunkte über die des Kindeswohls!

Rheinland-Pfalz hat als erstes Bundesland ein Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindesgesundheit (LKindSchuG) verabschiedet. Das Gesetz ist am 21.03.2008 in Kraft getreten und befasst sich in § 12 auch mit der ärztlichen Schweige- und Geheimhaltungspflicht bzw. mit der Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes. § 12 LKindSchuG entspricht der bundesrechtlichen Regelung des rechtfertigenden Notstandes in § 34 StGB, formuliert nur sprachlich die schwer greifbare Schwelle für einen gerechtfertigten Bruch von Schweigepflichten im Spannungsverhältnis zwischen Daten- und Kinderschutz für die Praxisanwendung etwas verständlicher.

Werden demnach Personen, die der Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB unterliegen, „gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes“ bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel

nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, so sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

Reicht das nicht aus, so können sie das Jugendamt informieren. Hier auf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Beachte: Diese Regelung ist angesichts der dafür erforderlichen speziellen Beratungskompetenz, die bei den Ärzten regelmäßig nicht vorliegen dürfte, sehr kritisch zu bewerten. Wie schon bei den Lehrern und Erziehern angeführt, ist deshalb eine frühzeitige Einbindung der Fachstellen erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass § 8 a SGB V III auch die Polizei als Adressat erfasst, ist die Beschränkung der Befugnis zur Informationsweitergabe nur auf das Jugendamt nicht nur unverständlich, sondern auch nicht sachgerecht.

8.2.2 Hinderungsgrund: Gutachtertätigkeit¹⁰

Ausgangspunkt dieser Argumentation ist § 74 Abs. 1 StPO, der die Ablehnung eines Sachverständigen im Verfahren beschreibt.

§ 74 I StPO

- (8) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Ein ärztlicher Gutachter kann abgelehnt werden, wenn Ablehnungsgründe bestehen.¹¹ Ein solcher Ablehnungsgrund kann z.B. in einem besonders nahen Verhältnis zwischen dem Gutachter und dem Beschuldigten oder Verletzten bestehen. Sonstige Ablehnungsgründe können darin begründet sein, wenn vom Standpunkt des Ablehnenden aus verständlicherweise ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des ärztlichen Gutachters gerechtfertigt erscheint.

Die Mitwirkung am Vorverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder Polizei ist allein kein Ablehnungsgrund. Dies gilt nicht nur für die

¹⁰ Vorgebracht z.B. von Fr. Dr. Bianca Navarro am 01.10.2008 in der Sendung „stern TV“

¹¹ z.B. § 87 II S. 3 StPO

Fälle, in denen das Gutachten die Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst, sondern auch für die Sachverhalte, bei denen der Gutachter selbst die Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet hat!

8.3 Anzeigenpflicht der Jugendämter

Es wurde bereits angedeutet, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Informationspflicht (Anzeigepflicht?) gegenüber dem Familiengericht haben. Das Familiengericht kann dann z.B. auch entscheiden, ob der Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden bekannt gegeben werden muss.

Seitens der Jugendämter werden Anzeigepflichten erwartungsgemäß generell abgelehnt, da sie nach ihrem Verständnis dem Grundsatz „Hilfe statt Strafe“ zuwider handeln. Eine Anzeigenpflicht würde angeblich das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendamt und Familie beschädigen, so dass es aus ihrer Sicht besser sei, bestehende Hilfebeziehungen zu stärken und ein möglichst vielschichtiges Hilfesystem aufzubauen. Darüber hinaus befürchtet man, dass die Anzeige justiziable Mechanismen in Gang setzt, die nur noch sehr bedingt beeinflusst werden können.

Auf der anderen Seite geht es bei den in Frage kommenden Delikten nicht um Kavaliersdelikte oder Taten, deren besondere Verwerflichkeit nicht anerkannt wäre. Auch liegt es oft nur an den Bürozeiten oder der räumlichen Nähe zu der einen oder anderen Institution, ob ein potenzieller Anzeigenerstatter sich an die Polizei oder direkt an das Jugendamt wendet.

Mit den neuen Regelungen des SGB VIII wurde die Frage der Strafverfolgung in die Bedeutungslosigkeit gedrängt. Allein deshalb muss es gestattet sein, zu fragen, ob es vertretbar ist, dass die Jugendhilfe als staatliche Behörde von schwerwiegenden Straftaten Kenntnis erlangt, ohne dass auch eine strafrechtliche Verfolgung eindeutig geregelt ist. Auch bei Maßnahmen, die seitens der Familiengerichte angeordnet werden, stellt sich oft erfolglos die Frage nach einer strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten z.B. nach den §§ 225, 171 StGB.

Beachte: Formal betrachtet sind die Familiengerichte eine geeignete Instanz, kompetent über das Erfordernis der Strafverfolgung zu entscheiden. Sie unterliegen keinem Verfolgungszwang, besitzen aber die notwendigen juristischen Kenntnisse zur strafrechtli-

chen Einordnung relevanter Sachverhalte, kennen sich in Fragen der Familienhilfe aus und können gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Entscheidung unter den Aspekten der Gerechtigkeit und Vertretbarkeit treffen. Interessant wäre in diesem Zusammenhang eine Erhebung, wie häufig aus den Anträgen an das Familiengericht Verdachtsmomente erwachsen und in welchem Umfang dann von einer Informationsweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden Gebrauch gemacht wird!

8.4 Anzeigepflicht Erzieher und Lehrer¹²

Die Schulen haben, wie schon zuvor angedeutet, gemäß Art. 7 Abs. 1 GG einen eigenständigen Erziehungsauftrag, der – anders als in der Kinder- und Jugendhilfe – nicht von den Eltern abgeleitet ist. Vor diesem grundgesetzlichen Hintergrund ist leider die in einigen Schulgesetzen noch normierte antiquiert anmutende Zurückhaltung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und Wahrnehmungen, die auf solche hindeuten, sachlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Beachte: Die Schulgesetze in Brandenburg (§ 4 Abs. 3), in Bayern (Art. 31 Abs. 1) und Nordrhein-Westfalen (§ 42 Abs. 6) formulieren zum Teil sehr deutliche Informationspflichten. Angesichts der doch sehr anspruchsvollen fachlichen Einschätzungs- und Beratungskompetenz im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung muss an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass hier eher eine unterschwellige Informationspflicht notwendig ist.

Lehrer und Erzieher sehen zwar in der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit einer Schweigepflicht ein wesentliches pädagogisches Element, verkennen aber, dass dem andererseits etliche Informationsrechte und –pflichten im Verhältnis zu Schülern, Eltern und der Schulleitung¹³ gegenüber stehen. Diese Pflichten haben ein Spannungsverhältnis zueinander, und es muss abgewogen werden, ob die Schweigepflicht zugunsten einer Informationspflicht verletzt werden darf.

Dabei ist es teilweise erschreckend, wie wenig das Lehrpersonal einschließlich ihrer Führungskräfte über die straf-, beamten- und haf-

¹² angelehnt an der Handreichung der Behörde für Bildung und Sport, Hamburg, 12/2004

¹³ Informationspflicht bei akuten Gefährdungen gemäß Mitteilungsblatt für Hamburger Schulen 07/2002 S. 100 ff

tungsrechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit als Beamte oder Tarifbeschäftigte wissen.

Die Schweigepflicht für Lehrer (Amtsträger) ergibt sich aus den dienstrechtlichen Vorschriften (Amtsverschwiegenheit) und ist auch durch § 203 Abs. II StGB strafrechtlich geschützt.

§ 203 Abs. II StGB

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger¹⁴ ...

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

Beachte: Da das Missbrauchsoffer sich insbesondere im pädagogischen Bereich bereits zur Offenbarung entschlossen hat, spielt die Verletzung von strafrechtlichen Schweigepflichten in der juristischen Praxis bisher kaum eine Rolle und es ist anzunehmen, dass sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird.

Ein Lehrer hat als Beamter oder Tarifbeschäftigter über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (Amtsverschwiegenheit/Dienstgeheimnis). Der Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht kann als Dienstvergehen geahndet werden.

Neben dieser Schweigepflicht besteht auch eine Offenbarungs- bzw. Kooperationspflicht für jeden Lehrer. Hier kann man zwischen inner-schulischen Dienst- und schulrechtlichen Beratungspflichten als Ausfluss der beamtenrechtlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht und außerschulischen Informationspflichten unterscheiden.

¹⁴ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Zu den innerschulischen Informationspflichten zählen z.B. die Offenbarungspflichten gegenüber der Schulleitung als vorgesetzte Stelle, gegenüber anderen Lehrkräften sowie gegenüber den Erziehungsberechtigten.

Beachte: Aus Art. 6 II i.V.m. 7 GG folgt die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.¹⁵ Diese Pflicht schließt auch die Unterrichtung der Eltern über ihr Kind und über die ihrem Kind durch Mitschüler drohenden Gefahren mit ein. So haben Eltern einen Anspruch auf Informationen über Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende individuelle Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte. Dieses grundgesetzlich gesicherte Informationsrecht darf nur in Ausnahmefällen¹⁶ beschränkt werden.¹⁷

Jeder Lehrer hat die Pflicht, wesentliche Vorkommnisse der Schulleitung mitzuteilen. Hierzu gehört, dass der Lehrer seinem Vorgesetzten alle ihm dienstlich bekannt gewordenen Informationen offenbart, die dieser für die ihm obliegenden Entscheidungen benötigt. Dazu gehören namentlich Straftaten (z.B. Verdacht von Rauschgifthandel in der Schule), Verstöße gegen die Schulordnung, Zustände und Verhaltensweisen von Schülern, Lehrern oder Dritten, die den Erziehungsauftrag beeinträchtigen oder gefährden. Aus der Pflicht zum kollegialen Verhalten heraus, die sich aus der Pflicht zum innerdienstlichen Wohlverhalten ableitet, ergibt sich auch eine Offenbarungspflicht eines Lehrers gegenüber den Kolleginnen und Kollegen oder bestimmten schulischen Gremien, soweit sie diese Information zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigen.

Beachte: Die den Lehrern als Amtsträgern nach § 203 Abs. 2 StGB obliegende Schweigepflicht lässt die behördeninterne dienst- oder schulrechtlich begründeten Informationspflichten unberührt. In diesen Fällen ist die Weitergabe der Informationen nicht unbefugt i.S.v. § 203 StGB.

Unter außerschulischen Informationspflichten sind die Anzeigepflicht und die Verpflichtung zur Zeugenaussage zu sehen.

¹⁵ Pflichtgebundenes Recht zum Wohle des Kindes

¹⁶ z.B. Eltern völlig verständnislos oder die Gefahren gehen ausgerechnet vom Elternhaus aus!

¹⁷ BVerfG 59, 360 – Az. 1 BvR 845/79 v. 09.02.1982

Beachte: Lehrer haben kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gemäß § 53 StPO. Die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB berechtigt sie nicht dazu, die Aussage in einem Strafprozess zu verweigern. Insoweit geht die Zeugnispflicht der Schweigepflicht vor. Über Angelegenheiten, die der Dienstverschwiegenheit unterliegen, dürfen Lehrer jedoch erst nach Erteilung einer Aussagegenehmigung aussagen. Ein Versagungsgrund auf der Basis von § 96 StPO dürfte jedoch themenbezogen regelmäßig nicht vorliegen.

Seit September 2003 gilt für niedersächsische Schulen der gemeinsame Erlass von Kultus-, Innen- und Justizministerium über die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft. Dort heißt es: „Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben dabei das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum Schule sowie strafbares Verhalten von Schülerinnen und Schülern auch außerhalb der Schule zu verhüten.“

In Nordrhein-Westfalen sind Lehrer seit 2007 bei Straftaten an der Schule über einen Schulerlass anzeigepflichtig. Dieser Erlass beschreibt verbindliche Regeln für die Zusammenarbeit von Schule, Jugendämtern, Polizei und Staatsanwaltschaft bei Strafdelikten von Schülern. Eine Anzeigepflicht der Schulen besteht außer für Vergehen gegen das Leben und Sexualdelikten auch bei Raubdelikten aller Art.

Beide Erlasse schreiben ebenfalls vor, dass im Gegenzug auch die Polizei die Schulen über kriminelles Verhalten ihrer Schützlinge außerhalb der Schule informieren muss.

Der Arbeitgeber bzw. die Schulleitung sind zudem bei einem Unfall im schulischen Bereich verpflichtet, diesen innerhalb von drei Tagen mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige an die Unfallkasse zu melden.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht mehr vermittelbar, dass Lehrer und Erzieher zwar den Drogenkonsum an ihrer Schule weitermelden müssen, aber bei einem Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmissbrauch pädagogische Hinderungsgründe vorschieben.

8.5 Anzeigenpflicht für jedermann

Jeder Bürger ist berechtigt, gemäß § 158 StPO mündlich oder schriftlich eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und

Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten zu erstatten. Aus dieser Zuständigkeit zur Entgegennahme ergeben sich auch die Verpflichtung zur Anzeigenaufnahme und eine Prüfpflicht für die genannten Adressaten.

Beachte: Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach unserer Auffassung oder nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Sie ist im ersten Fall eine bloße Anregung an die Strafverfolgungsbehörden, es möge geprüft werden, ob Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht (=Aufklärungsanzeige). Entsprechend reicht hier eine sehr vage Verdachtslage aus, da Gegenstand der weiteren Ermittlungen ja gerade die Verdichtung dieser Verdachtslage ist. Auch wenn sich die Verdachtslage im Rahmen weiterer Ermittlungen nicht bestätigen sollte, ist die Anzeige der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Polizei und Staatsanwaltschaft sind gemäß § 152 Abs. 2 und 163 StPO grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Beachte: Der sexuelle Missbrauch (§§ 176 bis 176b, 182 StGB) durch deutsche Täter ist übrigens auch dann nach deutschem Recht strafbar, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Auch in diesen Fällen werden Ermittlungen eingeleitet.

Eine Verpflichtung zur Anzeigenerstattung besteht für jedermann z. B. nur im Rahmen des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten). In dem Katalog des § 138 StGB sind jedoch keine Straftaten aufgeführt, die in einem direkten Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung stehen, so dass sich hieraus keine Anzeigepflicht ableiten lässt.

Beachte: Verwandte, insbesondere der geraden Linie, haben aufgrund ihrer engen Verbundenheit oder aus einem besonderen Vertrauensverhältnis heraus mehr als nur eine moralische Verpflichtung, dem minderjährigen Misshandlungs- oder Missbrauchsoffer zu helfen. Sie haben eine Garantenpflicht und damit eine Handlungspflicht zur Tatverhinderung, der sie auch durch Erstattung einer Strafanzeige nachkommen können.

Je nach konkreter Sachlage kann sich jeder Bürger auch gemäß § 323 c StGB (unterlassene Hilfeleistung) strafbar machen, wenn er nicht hilft,

obwohl die konkrete Gefährdungssituation und die Gegenwärtigkeit der Tathandlungen gegen das Kind für jeden offensichtlich erkennbar waren.

9. Ätiologie und Phänomenologie

Mehrere wissenschaftliche Untersuchungen haben generelle Ursachen der Kindeswohlgefährdung identifiziert, die in Kumulation gefahrenerhöhend für Kinder sein können:

Allgemeine Risikofaktoren

- Schwierige soziale Lebenslage (wirtschaftliche Krisensituation), oft verbunden mit desolaten Wohnbedingungen
- Problematische Vorgeschichte der Eltern mit eigener Misshandlung, Vernachlässigung, Heimaufenthalte, Deprivation, elterliche Trennung, Scheidung
- Lang anhaltende Spannungen und Konflikte zwischen den Eltern z.B. als Folge von Trennung und Scheidung, einer pathologischen oder völlig überlasteten Partnerwahl
- Sehr junge, allein stehende/-erziehende Mutter mit einem Lebenspartner, der nicht der Kindesvater ist und das Kind ablehnt
- Unfähigkeit der Sorgeberechtigten, Haushalt und Erziehung (unsicheres Erziehungsverhalten) zu organisieren
- Interesselosigkeit der Eltern durch Voranstellung eigener Interessen
- Kurz aufeinander folgende, meist ungewollte Schwangerschaften
- Soziale Isolation der Familie gegenüber Verwandtschaft und Nachbarschaft
- Chronische Partnergewalt
- Legalen und/oder illegalen Drogenmissbrauch bei den Eltern
- Psychische Labilität der Eltern
- Psychische/psychiatrische Störungen: schwere Persönlichkeitsstörung, Psychosen
- Multimediale und allgegenwärtige Präsenz von Sex, Gewalt und Leid in der Familie
- Fehlende Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft

Diese Opferfamilien weisen hohe materielle, soziale und/oder emotionale Defizite auf und werden in der Fachliteratur oft mit dem Begriff „Mangelfamilie“ bezeichnet.

9.1 Vernachlässigung

Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der psychischen Misshandlung dar. Insofern unterscheidet man auch zwischen der körperlichen und der emotionalen Vernachlässigung. Hauptbetroffene sind Kinder zwischen 0 und 3 Jahren.

Beachte: Die Schwierigkeit einer staatlichen Intervention besteht darin, dass ein staatliches Hilfesystem sich leider immer noch mehr an den Schäden als an Gefahren orientiert (Stichwort: Vernachlässigung der Vernachlässigung).

9.1.1 Körperliche Vernachlässigung

Eine körperliche Vernachlässigung besteht aus mangelnder Ernährung, unzureichender körperlicher Pflege und gesundheitlicher Fürsorge bis hin zur völligen Verwahrlosung. Sie umfasst damit das Fehlen ausreichender Ernährung, Gesundheitsfürsorge, körperlicher Pflege, fehlender Förderung des Kindes, Aufsicht und der Mangel am Schutz des Kindes.

Den Kindern fehlt es vor allem an ausgewogener Ernährung, an witterungsgerechter Kleidung, an Körperpflege, an einem intakten Rhythmus des Schlafens und Aufstehens, sowie ausreichender Versorgung bei der Behandlung von Krankheiten und das schützende Verhalten von Erwachsenen gegenüber dem Kind bei Gefahrensituationen.

Beachte: Auch die Vernachlässigung des Gebisses bzw. der Zahnpflege wird als Variante und Indiz allgemeiner Kindesvernachlässigung gesehen.

Leitsymptome

- Gedeihstörungen (z.B. Minderwuchs)
- Unzureichende medizinische Versorgung (Vorsorge- und Zahnvorsorgeuntersuchungen)
- Verweigerung oder Verzögerung medizinischer Behandlung bei akuten Erkrankungen
- Mangelnde altersentsprechende Beaufsichtigung
- Unterernährung / Untergewicht / fehlende Flüssigkeitszufuhr
- Hygienemängel
- Verfilzung der Haare / Läuse

- Eine dem Alter und Entwicklungsstand überhöhte Anforderung an die Selbständigkeit z.B. Sauberkeitsentwicklung des Kindes – keine realistische Erwartungen an das Kind

9.1.2 Emotionale Vernachlässigung

Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes können nur in einem sozialen Kontakt verwirklicht werden, der ein Mindestmaß an ausreichendem Schutz, Ernährung, Sicherheit und menschliche Zuwendung garantiert.

Die emotionale Vernachlässigung ist geprägt von der unzureichenden Beachtung und Erfüllung der Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes nach sozialer Bindung und Verbundenheit. Sie beinhaltet dauerhaft feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Eltern oder Erziehenden gegenüber ihrem Kind.

Der Entwicklungsprozess eines Kindes wird nicht gefördert, die kindgerechten Interessen werden ignoriert und nicht berücksichtigt. Oft fehlt es an altersgerechtem Spielzeug und einem „sich Zeit nehmen“ für das Kind. Die körperliche und geistige Entwicklung eines Kindes führt dadurch zu erheblichen Schäden.

Beachte: Strittig wegen der Nähe zur psychischen Misshandlung ist, ob der Begriff „emotionale Vernachlässigung“ (=Deprivation) auch immer wieder feststellbare Verhaltensweisen von Eltern, z.B. ein Geschwisterkind demonstrativ zu bevorzugen oder sie mit dauerhaftem Liebesentzug bestrafen, umfasst.

Die Folge einer emotionalen Vernachlässigung ist, dass das Kind sich selbst als wenig liebenswert und von anderen nicht akzeptiert empfindet. Vernachlässigte Kinder haben oft große Schwierigkeiten, anderen Menschen mit Vertrauen zu begegnen und neigen dazu, sich sozial zu isolieren.

Beachte: Die durch körperliche und emotionale Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden bis hin zum Tode des Kindes führen.

Leitsymptome

- Fehlende Liebe, Zuwendung
- Ein dem Alter nicht angemessenes Sich-selbst-Überlassen
- Mangelnde Anregung und Förderung
- Keine schulische Unterstützung
- Keine elterliche Reaktion bei Schulschwänzen, Alkohol, Drogen, Delinquenz etc.
- Eltern erwarten von ihren Kindern Fürsorge und Trost statt umgekehrt – die elterlichen Bedürfnisse haben gegenüber denen des Kindes Vorrang
- Das Kind wird gedemütigt und herabgesetzt oder öffentlich lächerlich gemacht, beschämt oder bestraft
- Weigerung der Eltern, trotz Hilfebedarf psychologische, soziale oder erzieherische Hilfe in Anspruch zu nehmen

Beachte: Kinder, die körperlich misshandelt werden, erleben häufig auch eine emotionale Ablehnung. Eine emotionale Kindesvernachlässigung ist daher im Kern eine emotionale Beziehungsstörung, in der es häufig auch zu körperlichen Misshandlungen kommt.

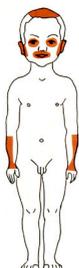
Vernachlässigungen führen zu erheblichen körperlich-seelischen, nicht zuletzt aber zu intellektuellen und entwicklungsmäßigen Beeinträchtigungen (z.B. Wachstumsstörungen, Untergewicht) mit einem hohen Krankheits- und Todesrisiko.

9.2 Körperliche Misshandlung

Die körperliche Misshandlung ist eine gezielte Gewaltausübung, die dem Kind körperliche Verletzungen oder Schäden zufügt. Sie stellt eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeiten dar, die von den Elternteilen in Stress-Situationen nicht mehr kontrolliert werden können. So kommt es zum Kontrollverlust als Folge einer affektiven Krise oder eines emotionalen Ausnahmezustandes. Die Folgen können auch tödlich sein, sie sind aber auf jeden Fall sehr deutlich erkennbar und müssen zeitnah und fachgerecht von der Rechtsmedizin begutachtet werden.

Die Formen der körperlichen Misshandlung sind dabei sehr vielfältig. Dem Erfindungsreichtum der Erwachsenenwelt sind dabei keine Grenzen gesetzt: Prügel, Schläge mit Gegenständen, kneifen, treten, beißen, schütteln des Kindes, Stichverletzungen, Vergiftungen, Verbrennungen, Unterkühlungen u.v.a.m.

Misshandlungsverletzungen



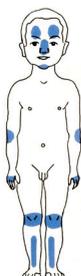
Oberkopf, Auge
Wangen,
Mundschleimhaut

Streckseiten
der Unterarme
und Hände

Rücken, Gesäß



Sturzverletzungen



Stirn, Nase,
Kinn,
Hinterkopf

Ellenbogen

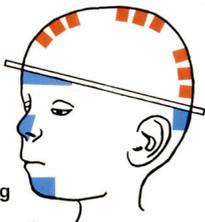
Handballen,
Knöchel

Knie,
Schienbein



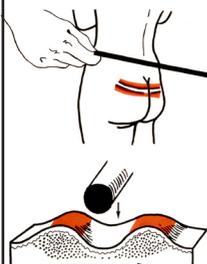
"Hutkrempe"-Regel

rot = Schlag- und
Hiebverletzung

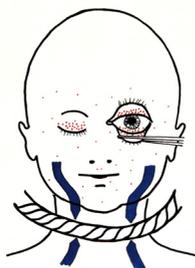


blau = Sturzverletzung

Entstehung von Doppelstriemen



Stauungsblutungen



Körperliche Befunde sind oft aussagekräftige Indizien mit weitreichenden Folgen für Opfer und Täter einer körperlichen Misshandlung und bedürfen daher einer fachkundigen Begutachtung und Dokumentation.

Leitsymptome

- Diskrepanz zwischen dem Verletzungsbefund und der Hergangsschilderung (fehlende Plausibilität).
- Schwere Verletzungen, angeblich selbst zugefügt, durch andere Kinder oder Geschwisterkinder
- Vage, fehlende, unterschiedliche oder sich widersprechende Erklärungen zum Verletzungshergang (z.B. gegenüber mehreren Personen oder bei verschiedenen Anlässen)
- Auffälligkeiten im Verhalten der Betreuungspersonen (z.B. Alkohol und Drogen als tatbegünstigende Faktoren, verzögerter Arztbesuch, Aufsuchen mehrerer Ärzte) kurz nach der Verletzungsentstehung
- Besondere Verhaltensauffälligkeiten beim Kind: z.B. überangepasst oder überhöflich/klaglos, ängstlich
- Mangelnde Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen
- Verletzungen an untypischen Stellen (z.B. Gesäß, Rücken)
- Auffällige Verletzungsmuster (z.B. kreisrunde Zigarettennarben, sockenförmige Verbrühungen)
- Auffälliges Verhalten in der Interaktion mit anderen Menschen

Beachte: Eine allgemeine belastende Lebenssituation einer Familie (z.B. Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit) ist nur ein sehr schwach belastendes Indiz für eine Kindesmisshandlung. Für eine Prognose jedoch, inwieweit die Familie eigenständig in der Lage ist, Hilfeangebote des Jugendamtes zum Wohle des Kindes umzusetzen, ist die aktuelle Lebenssituation sehr wohl von Bedeutung.

9.2.1 Fragenkomplexe

Eltern oder Betreuungspersonen:

- Was genau hat sich vor der Verletzung ereignet? Gab es Streit, Frustrationen?
- Wann wurde die Verletzung von wem bemerkt?
- Wer hatte zum Zeitpunkt der Verletzung noch Zugang zum Kind?
- Wie war die Reaktion der Eltern, Betreuungspersonen, nachdem sie die Verletzung erkannten? Welche Erste-Hilfe-Maßnahmen wurden eingeleitet?
- Wann erfolgte der erste Arztbesuch?

Kind:

- Möglichst detaillierte Berichtabfrage mit Hilfe des kognitiven Interviews¹⁸ oder der Bildkartenmethode zum Verletzungshergang selbst und den Geschehnissen vor und nach der Verletzung. Beide Methoden haben den geringsten Suggestionanteil und erzielen dadurch einen hohen Beweiswert.
- Das Kind erzählen lassen – nur offene Fragen stellen und das Verhalten während der Erzählphase genau beobachten.

9.3 Psychische Misshandlung

Die wohl am schwersten fassbare Form von Kindesmisshandlung wird durch Begriffe wie psychische Misshandlung, seelische Grausamkeit oder auch emotionale Misshandlung bezeichnet und zeigt damit ihre Nähe zur emotionalen Vernachlässigung.

Unter psychischer Misshandlung werden alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen erfasst, die Kinder ängstigen, überfordern, herabsetzen, ihnen das Gefühl der eigenen

¹⁸ BDK Pocket Tipps Vernehmung 2

Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer psychischen und/oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen können.

Die psychische Misshandlung kann sich ebenso facettenreich darstellen, wie der Bereich der körperlichen Misshandlung. Alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern und ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln, gehören mit in den Bereich der psychischen Misshandlung. Auch das Einsperren des Kindes, Drohungen, die das Kind in Todesangst versetzen, sind dem Begriff der psychischen Misshandlung zuzuordnen. Insbesondere Drohungen können geeignet sein, dem Kind seelische Gewalt anzutun, da es nicht in der Lage ist, sie realistisch einzuordnen.

Überzogene Bestrafungen, Beschimpfungen, das Anhören von elterlichen Streitigkeiten oder partnerschaftlichen Konflikten, aber auch überbehütetes oder übervorsorgliches Verhalten sind ebenfalls dem Bereich seelische Misshandlung zuzurechnen.

Während bei der körperlichen Misshandlung oftmals Spuren zu erkennen sind, kann die psychische Misshandlung in der Regel nur durch Verhaltensauffälligkeiten diagnostiziert werden.

Eine psychische Misshandlung führt, soweit kompensatorische Erfahrungen nicht gemacht werden, in der Regel zu erheblichen Verhaltens-, Persönlichkeits- und Entwicklungsstörungen des Kindes. Daneben sind immer wieder ein schwaches Selbstwertgefühl, eine irritierte Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie eine Einschränkung sozialer und kognitiver Kompetenzen und kreativer Potentiale festzustellen.

Beachte: Viele der so genannten „schwierigen“, auffälligen Kinder in Kindergärten und Schulen sind emotional vernachlässigte oder psychisch misshandelte Kinder und sollten allen beteiligten Organisationen (soziale Einrichtungen, Polizei, etc.) Anlass geben, frühzeitig einzuschreiten.

9.4 Das Münchhausen by Proxy Syndrom

Eine besondere subtile und seltene Form der Kindesmisshandlung stellt das **Münchhausen by Proxy Syndrom (MbPS)**, auch Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom genannt, dar. MSbP stellt nach dem heutigen Stand der Kinderheilkunde eine gesicherte Form der Kindes-

misshandlung dar und enthält Elemente körperlicher und emotionaler Misshandlung sowie medizinischer Vernachlässigung.

Es handelt sich um eine Misshandlung, indem eine Bezugsperson Anzeichen einer Krankheit vortäuscht oder aktiv erzeugt, um den Minderjährigen wiederholt zur medizinischen Abklärung bei einem Arzt oder in einer Klinik vorzustellen. Das Kind wird bei dem MbPS durch ein und dieselbe Person zunächst verletzt und anschließend intensiv und fürsorglich weiter betreut (Bindungsverhalten-Trauma).

Bei dieser besonderen Form der Kindesmisshandlung handeln die überwiegend weiblichen „Täter“, um Aufmerksamkeit zu erregen. Gleichzeitig sind sie auffällig intensiv sorgend um ihre Kinder bemüht. Tatverdächtige sind zumeist Mütter mit medizinischer Vorbildung, die in ihrem sonstigen Erziehungsverhalten mehr als sehr fürsorglich erscheinen.

Da bei dem Kind keine tatsächliche Erkrankung vorliegt, entsteht die psychische oder physische Belastung des Kindes durch notwendig erscheinende ärztliche Eingriffe bis hin zu stationären Aufenthalten.

Beachte: MSbP wird meist erst nach einer starken Diagnoseverzögerung bekannt. Eine Konfrontation mit dem Tatvorwurf darf nicht zu früh erfolgen und muss sorgfältig vorbereitet sein. Fehler führen hier dazu, dass das Kind aus der medizinischen Obhut entzogen wird, um den Misshandlungskreislauf an anderer Stelle fortzusetzen. Eine frühzeitig veranlasste Videoüberwachung am Krankbett des Kindes könnte hier Aufklärung geben.

Leitsymptome

- Ungewöhnliche Gelassenheit bei Krisenzuständen des Kindes
- Schilderung von Krampfanfällen oder Apathie bis zu Komazuständen ohne Zeugen im familiären Bereich
- Unerklärlich lang andauernde bzw. außergewöhnliche Heilungsprozesse
- Unklare Symptome, die nur in Gegenwart der Bezugsperson auftreten
- Mütter, die symbiotisch (nahezu pausenlos) beim Kind sind
- Mütter, die oft enge Beziehungen zu dem Pflegepersonal oder anderen Eltern aufbauen; sie übernehmen Pflegetätigkeiten und bestimmte diagnostische Maßnahmen
- Vorliegen ähnlicher medizinischer Auffälligkeiten bei der Bezugsperson

- Unerklärliche Blutungen, Blut-Beimischungen in Stuhl oder Urin
- Wiederkehrende Durchfälle/Erbrechen
- Hautausschläge, z.B. unerklärbare Wundinfektionen (häufig anzutreffen)

9.5 Der sexuelle Missbrauch

Der sexuelle Missbrauch ist ein komplexes und sehr traumatisierendes Lebensereignis für ein Kind oder einen Jugendlichen.

Unter sexuellem Missbrauch versteht man die Beteiligung noch nicht ausgereifter Kinder und Jugendlicher an sexuellen Aktivitäten, denen sie nicht verantwortlich zustimmen können, weil sie deren Tragweite noch nicht erfassen können. Dabei benutzen bekannte oder verwandte (meist männliche) Erwachsene Kinder zur eigenen sexuellen Stimulation und missbrauchen das vorhandene Macht- oder Kompetenzgefälle zum Schaden des Kindes. Der sexuelle Missbrauch hat vor allem etwas mit der rücksichtslosen Durchsetzung sexueller Bedürfnisse eines erwachsenen Menschen zu tun. Ob Vergewaltigung, sexuell motivierter Körperkontakt, Exhibitionismus, anzügliche Bemerkung, Konfrontation des Kindes mit pornographischen Bildern, all dies ist dem sexuellen Missbrauch zuzurechnen.

Der sexuelle Missbrauch unterscheidet sich dadurch in wesentlichen Punkten von den anderen Formen der Misshandlungen.

Während die körperliche oder seelische Gewalt gegen Kinder oftmals aus Hilflosigkeit oder Überforderung ausgeübt wird, ist die sexuelle Gewalt an Kindern in der Regel ein planvolles, oftmals über Jahre andauerndes Machtverhalten, dass sich in der Intensität oftmals steigert. Der Beginn des sexuellen Missbrauchs liegt dabei häufig in der Vorschul- und Grundschulzeit. Der Missbraucher verpflichtet oder erpresst sein Opfer zum Schweigen. Hierbei werden unterschiedliche Taktiken angewandt, so dass sich das Kind aus ebenso unterschiedlichen Gründen nicht traut, über das Geschehen zu reden und/oder sich einem anderen anzuvertrauen. Der sexuelle Missbrauch eines Kindes geht sehr oft mit schleichenden Verhaltensänderungen des Kindes einher, welche aber leider nicht immer von Außenstehenden sofort erkannt werden.

Vernachlässigte Kinder gehören einer erhöhten Risikogruppe an. Gerade ihr Wunsch nach Anerkennung, Aufmerksamkeit, Zuwendung machen sich sexuell orientierte Täter zu Nutze. Die angeblich gezeigte Zuwendung schlägt dann sehr schnell in einen sexuellen Missbrauch um.

Leitsymptome

- Altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Plötzliches Rückzugsverhalten
- Geringes Selbstwertgefühl
- Essstörungen
- Weglaufen von zu Hause
- Phobien
- Feststellung von nur sexuell übertragbaren Krankheiten bei einem Kind
- Missbrauchsverletzungen

Beachte: Genitale Verletzungen können auch unfallbedingt (z.B. Aufprall auf Geländer beim Balancieren) erklärbar sein. Aufklärung kann hier nur eine rechtsmedizinische Begutachtung geben.

Spezielle Risikofaktoren bei den Erziehungsberechtigten

- Unfähigkeit, normale Entwicklung und Verhalten von Kindern richtig einzuschätzen
- Unrealistisch hohe Erwartungen bezüglich des Kindes
- Kind als Sinngebung für die Partnerschaft
- Fehlende intellektuelle Fähigkeiten, Bildung, soziale Sicherheit
- Unfähigkeit mit dem Stressfaktor/Störfaktor Kind umzugehen
- Eingeschränkte Sozialkontrolle/normabweichendes Verhalten

Spezielle Vorhandene Risikofaktoren bei den Kindern

- Aufenthalt in einer Risikogruppe oder -familie
- Säuglinge und Kleinkinder unter zwei Jahren
- ungewolltes, unerwünschtes Kind
- verhaltensauffällige Kinder
- chronisch kranke Kinder
- Schreikinder
- Stiefkinder/Pflegekinder
- vernachlässigte Kinder

Beachte: Bei der Vernehmung missbrauchsgeschädigter Kinder gilt es zu berücksichtigen, dass jüngere Kinder oft keine ausreichende Kenntnis von ihrer Anatomie haben, um zutreffend beschreiben zu können, was exakt mit ihnen geschehen ist. Deshalb sind solche Vernehmungen nur durch besonders ausgebildetes Personal durchzuführen.

Bei Jugendlichen hingegen ist es erforderlich, im Rahmen der Ver-

nehmung auch Fragen zur allgemeinen Lebenssituation (Schule, Familie, Gewalt in der Familie, Nikotin, Alkohol, Drogen etc.) zu stellen.

10. Erkennen von Kindesmisshandlungen/ Verdachtsmomente¹⁹

Auffällige Hämatome, Bisswunden, Striemen, Verbrennungen, Knochenbrüche und Vergiftungen können Hinweise auf körperliche Misshandlungen sein.

Werden solche Merkmale gehäuft festgestellt oder sind nicht normal verheilte Verletzungen erkennbar, bedarf es der erhöhten Aufmerksamkeit. Extreme Unterernährung, ein ungepflegtes Erscheinungsbild des Kindes sowie Verhaltensauffälligkeiten sind weitere Fakten, um einen Verdacht auszulösen. Oft stimmen die Angaben der Eltern über die Ursache der Verletzungen nicht mit dem objektiven Befund überein. Anlass zur Aufmerksamkeit kann gegeben sein, wenn der Arzt öfter gewechselt wird. Hierdurch soll gegebenenfalls versucht werden, die Feststellung einer Häufigkeit von Verletzungen zu erschweren (Ärztchopping).



Durch Mitschüler verursacht?

Wird ein Kind geschlagen oder auf andere Weise körperlich misshandelt, so deuten fast immer sichtbare Verletzungen (blaue Flecken, Abschürfung, Brand- und andere Wunden, Knochenbrüche) auf eine Gewaltanwendung hin. Auch Vernachlässigungen können erkannt werden, zumindest dann, wenn das Kind den Kinder-

¹⁹ Ausführungen teilweise übernommen aus: Phänomenologie der Kindesmisshandlung und damit verbundene kriminalistische und rechtsmedizinische Probleme von Ina Kammer/ISBN 978-3-940056-13-9 erschienen: 1. Aufl. 14.01.2008

garten oder die Schule besucht. Ungepflegtes, verwaorlostes Äußeres, unregelmäßiger Kindergarten- und Schulbesuch, betteln um etwas Essen, kann auf eine Vernachlässigung hindeuten.

Psychische Gewalt ist dagegen sehr schwer erkennbar. Allerdings können Verhaltensänderungen Hinweise darauf sein, dass das Kind psychisch oder sexuell misshandelt beziehungsweise missbraucht wurde.

Beachte: Das Wichtigste bei der Prüfung von möglichen Kindesmisshandlungen ist die Prüfung der Plausibilität der angegebenen Entstehung der Verletzung. Das bedeutet eine gründliche Überprüfung, ob der angegebene Sachverhalt mit dem Befund in Einklang zu bringen ist. Dies setzt eine lückenlose Erhebung des objektiven und subjektiven Befundes voraus!

10.1 Körperliche Verletzung

Hautbefunde sind ein Indikator für die Beurteilung, ob eine Kindesmisshandlung vorliegt oder nicht. Hierbei spielen Verteilungsmuster (Ort), das Erscheinungsbild (Art) und, mit Einschränkungen, die zeitliche Zuordnung (Mehrzeitigkeit) eine wichtige Rolle.

Fast immer zeigt ein körperlich misshandeltes Kind Verletzungen verschiedenen Alters. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die körperlichen Misshandlungen über einen längeren Zeitraum erfolgen. Da es sich bei der Kindesmisshandlung um ein typisches Wiederholungsdelikt handelt, ist diese Symptomatik sehr häufig anzutreffen.

Beachte: Für eine zeitlich exakte und forensisch abgesicherte Zuordnung des Hämatomalters allein aufgrund seiner Farbe gibt es keine wissenschaftliche Evidenz. Trotzdem ist es wichtig, die Farbe des Hämatoms einschließlich des Hämatomrandes genau festzuhalten.

Hämatome

Besonders häufig sind Hämatome (blaue Flecken) feststellbar. Natürlich ist nicht jeder blaue Fleck ein Hinweis für eine Kindesmisshandlung, insbesondere weil Kinder, gerade wenn sie laufen lernen, oft hinfallen. Als Anhaltspunkt sollte daher die Lage der Verletzungen dienen. Ebenso kann die Farbgebung unterschiedlicher Hämatome ein Anhaltspunkt für ihr Alter und somit ein Indiz für immer wiederkehrende Misshandlungen sein.



Misshandlungen im Gesäßbereich: Täter Lebenspartner der Mutter



Beachte: Sturzverletzungen, also zufällig entstandene Verletzungen, befinden sich zum Beispiel fast ausschließlich an der Streckseite der Extremitäten, besonders an den Knien und Ellbogen, symmetrisch am Gesäß, an den Handgelenken, eventuell im Gesicht und am Kopf. Bei der Tatortaufnahme sind Fallhöhe, Art der Aufschlagfläche (Fliesen, Teppich etc.) zu dokumentieren. Das Verletzungsbild bei Sturzverletzungen kann bei einem Treppensturz mit sog. Lauflernhilfen erheblich von der Normalität abweichen.

Kleinkinder, vor allem im Laufalter, sind regelmäßig an den Schienbeinen mit blauen Flecken übersät, diese befinden sich auch an allen anderen Körperteilen, mit denen sie mit ihrer Umgebung zusammenstoßen.

Dagegen sind Hämatome am

- Gesicht (Zähne, Lippe, Wange, Ohren)
- Hals
- Rücken,
- Brust,
- Bauch,
- den Pobacken (unsymmetrisch oder geformt) und
- Oberschenkel,
- Fußrücken

fast immer verdächtig.

Beachte: In erster Linie sind multiple Hämatome unterschiedlichen Alters sowie an ungewöhnlichen bzw. unfalluntypischen Stellen verdachtserregend. Werden Hämatome im Gesicht, insbesondere an den Wangen (Fingerabdrücke durch heftiges Zugreifen und Festhalten des Kindes), um den Mund herum oder im Bereich der Augen lokalisiert, deutet dies meist auf eine Kindesmisshandlung hin. Ebenso sind Hämatome an Säuglingen generell aufgrund der geringen Eigenaktivität der Kinder starke Indizien für eine Kindesmisshandlung!

Fast ausschließlich bei misshandelten Kindern finden sich geformte Hämatome durch den Abdruck von Gegenständen, Händen, Bissspuren oder Würgemalen. Verletzungen im Gesicht werden z.B. durch Schläge, gewaltsames Füttern und „an den Ohren ziehen“ verursacht.

Beachte: Bei durch einen Knutschfleck hervorgerufenen Hämatomen ist entsprechend seiner Lokalisation immer auch an eine sexuelle Motivation zu denken.

Stammen Hämatome von Schlägen, erkennen wir häufig streifige/striemige Hämatome, manchmal als Doppelstriemen.

Beachte: Striemen und geformte Abdrücke sind fast immer Miss-handlungssymptome und können als Schlagspuren oftmals Hinweise auf die verwendeten Gegenstände geben. Diese Gegenstände sind vielfältig und stammen meist aus dem Haushalt. Diese Gegenstände sind zu suchen und als Beweismittel sicherzustellen oder zu beschlagnahmen.



14 J, ml.: angeblich Sturz mit dem Fahrrad



Kleinkind mit Striemen Oberschenkelrückseite: Täter Ex-Ehemann

Verbrennungen/Verbrühungen

Eine Verbrennung liegt bei einer trockenen Hitzeeinwirkung im Sinne einer Kontaktverbrennung vor.

Verbrennungen (thermische Hautschäden) machen bis zu 10% aller Misshandlungen aus. Sie werden häufig durch Zigaretten zugefügt und befinden sich an den verschiedensten Körperstellen des Kindes, meist jedoch im bekleideten Bereich.

Beachte: Verbrennungen durch Zigaretten weisen durch das Aufpressen meist ein gleichmäßig tiefes, ausgestanztes Verletzungsbild auf. Da der Hautkontakt bei unfallbedingten Verletzungen nur kurz ist, sind die Verletzungen durch eine Zigarette meist auch nur oberflächlich in Form einer Art Wischspur zu erkennen.

Verbrennungen/thermische Einwirkungen durch Pressen des Kindes gegen einen Heizkörper, auf glühende Herdplatten, Einsperren in einen Wäschetrockner sind auch bekannte Misshandlungsformen. Der Fantasie der Erwachsenenwelt sind hier keine Grenzen gesetzt. Viele Verbrennungen/Verbrühungen geschehen durch gewaltsames Eintauchen des Kindes in heiße Flüssigkeiten.

Bei einer Verbrühung handelt es sich um die Folge einer Einwirkung feuchter Hitze auf die Haut.

Beachte: Bei angeblichen Verbrühungen durch Leitungswasser ist die Entnahmetemperatur im Haushalt vor Ort festzuhalten. Je nach Alter des verletzten Kindes sind auch das erforderliche Geschick und der Kraftaufwand für das Aufdrehen des Wasserhahns zu ermitteln. Auch der Abstand des Wasserhahns zum Boden und der Umstand, ob der Abfluss verschlossen war, ist festzuhalten.

Anhand der Lage der Verletzungen ist eine Interpretation unter Umständen möglich und der Geschehensablauf zu rekonstruieren. Bei unfallbedingten Hitzeeinwirkungen sind die Fallumstände in der Regel so eindeutig, dass sich keine Abgrenzungsprobleme zur Kindesmisshandlung ergeben.

Wird hingegen ein Kind ins heiße Wasser oder erhitztes Fett eingetaucht, ist an der Haut ein homogenes, gleich tiefes Muster an Gesicht, Händen oder Füßen (z.B. Verbrennungsbild „rote Socken“) oder dem entsprechenden Körperteil (z. B. Gesäß) zu erkennen.

Beachte: Dagegen liegt in der Regel ein Unfall vor, wenn auf der Haut ein inhomogenes, verstreutes Spritz- und Topfmuster zu erkennen ist. Allerdings gilt auch hier die Ausnahme, wenn es zu einer Verätzung durch Säure gekommen ist. Bei unfallbedingten Verletzungen ist zudem immer an eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu denken. Indiz ist hierfür ebenfalls eine zeitlich verzögerte Inanspruchnahme eines Arztes.

Sonstige Verletzungen

Fesselungsspuren sind immer dann feststellbar, wenn das Kind, etwa im Bett, festgebunden wurde.

Bissspuren sehen oft wie rundlich/ovale, ringförmige Hämatome aus. Aufgrund der Größe dieser Bissspuren (Abstand von Eckzahn zu Eckzahn) lässt sich erkennen, ob ein Erwachsener, ein anderes Kleinkind oder ein Tier zugebissen hat.

Beachte: Bei Bissverletzungen ist eine sorgfältige Fotodokumentation zur Altersbestimmung und zum Abgleich mit dem Tätergebiss notwendig. Bei frischen Bissverletzungen ist immer auch ein Abstrich zur späteren DNA-Analyse erforderlich.

10.2 Schädel-, Kopf- und Gehirnverletzungen

Bei Einwirkung auf den Kopf eines Kindes können vor allem subdurale Hämatome, Hirnödeme und Blutungen in das Hirngewebe mit und ohne Zertrümmerung der Schädelknochen festgestellt werden.

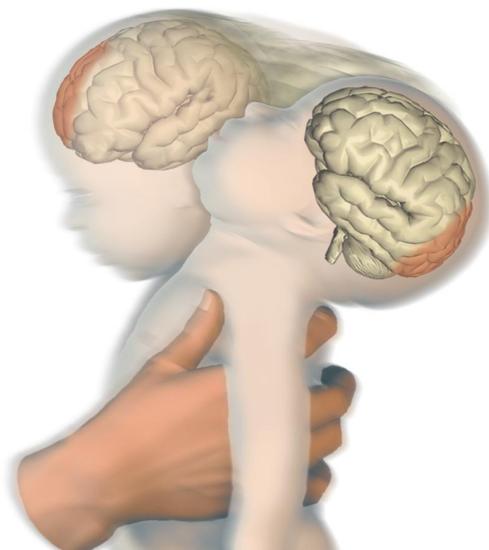
Nach neueren Untersuchungen sind Hirnverletzungen durch Misshandlungen von großer Bedeutung. Sie umfassen 10% bis 20% der Misshandlung und ereignen sich bis zu 80% im ersten Lebensjahr.

Kleinere Kinder werden nicht selten gepackt und mit roher Gewalt, oft mit dem Kopfe voran, gegen harte Gegenstände gestoßen oder geschleudert, wodurch es zu Brüchen des Schädels kommt. Aber auch kräftige Schläge können Schädelbrüche verursachen. Als Schutzbehauptung werden dann Unfälle, wie Herunterfallen vom Wickeltisch oder dem Kinderbett angegeben. Hierbei kommt es allerdings kaum zu Schädelbrüchen.

Beachte: Schädelbrüche setzen immer eine massive Gewalteinwirkung voraus! Bei einem Hämatom des Schädeldaches muss immer an eine mögliche Schädelfraktur gedacht werden. Allerdings können Schädelbrüche auch vorliegen, ohne dass ein Hämatom erkennbar ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Schädel des Kindes auf eine weiche Unterlage aufschlägt bzw. geschlagen wurde.

Schüttel-Trauma

Häufige Ursache bei den Hirnverletzungen durch Misshandlungen ist das Schüttel-Trauma des Säuglings oder Kindes.



Grafik „Tödliches Trauma“ aus SPIEGEL 40/2002, Seite 172

Beim Schüttel-Trauma wird ein Kind üblicherweise an den Armen oder am Brustkorb, selten auch an den Beinen oder am Kopf gefasst und kräftig geschüttelt. Durch die noch schwach ausgebildete Nackenmuskulatur des Kindes kann der Kopf nicht richtig gehalten werden und schlägt beim Schütteln kräftig von vorne und nach hinten. Das Gehirn folgt, jeweils etwas verzögert, diesen Schüttelbewegungen. Dadurch kommt es häufig durch das Abreißen von Blutgefäßen zu Blutungen innerhalb der Schädelhöhle und des Gehirns.

Auch treten häufig Netzhautblutungen, am ehesten hervorgerufen durch die Zerrung am Sehnerv, auf.

Durch diesen Verletzungsmechanismus kommt es jedoch nicht nur zu Blutungen, sondern auch zu Scherkräften zwischen unterschiedlich dichten Neuronenschichten des Gehirns. Diese bewirken multiple Abrisse zwischen neuronalen Verbindungen, die im so genannten „diffusen axonalen Trauma“ zu bisweilen erheblichen, diffusen Hirngewebsschäden führen.

Diese Schädigungen und Blutungen können für das Kind innerhalb kürzester Zeit akut lebensbedrohlich sein, da sie häufig auch mit einer Hirnschwellung einhergehen. Nach neueren Untersuchungen sterben etwa ein Viertel der Kinder trotz medizinischer Behandlungen. Von den überlebenden Kindern trägt ein großer Teil Langzeitschäden davon, die körperliche Behinderungen, Lernbehinderungen, Sehbehinderungen bis hin zu Blindheit, Krampfanfälle und geistige Behinderungen umfassen können und oft erst viele Jahre später offensichtlich werden.

Um diese schweren Verletzungen hervorzurufen, sind erhebliche physikalische Kräfte erforderlich. Einen Säugling zu schütteln ist lebensgefährlich!

Beachte: Entstehungserklärungen wie „Hoppe-Hoppe-Reiter-Spiele“-Stürze, Fallenlassen oder ein Schütteln zur Wiederbelebung sind fast immer Schutzbehauptungen. Bei der behaupteten Wiederbelebung ist es z.B. überhaupt nicht plausibel, lebensgefährliche Handlungen an einem Kind vorzunehmen, um dessen Leben retten zu wollen!

Diese Art der Kindesmisshandlung ist häufigste Ursache von schweren Behinderungen, Krampfanfällen, Blindheit und Taubheit bei misshandelten Kindern.

Beachte: Häufig finden sich beim Schüttel-Trauma auffällige Griffmarken in Form von blauen Flecken an den Armen, an der Brustwand oder an den Knöcheln des Kindes, die durch das heftige Hin- und Herschleudern entstehen können. Affektgeladener Auslöser eines Schüttelns des Kindes ist oft das Schreien eines Kindes. Misslungene Beruhigungsversuche, verbunden mit z.B. Versagensgefühlen, Defizite bei der Erziehungskompetenz, fehlende soziale Hilfsangebote und mangelnde Impulskontrolle führen dann zu der Tat.

Subdurales Hämatom

Besondere Aufmerksamkeit erfordern außerdem Blutungen unter der harten Hirnhaut (subdurales Hämatom) als Folge von Misshandlungen. Sie werden durch direkten Stoß oder Schlag gegen den Schädel verursacht. In diesem Fall tritt häufig zusätzlich eine Schädelfraktur auf, die jedoch besonders bei Säuglingen, deren Schädelnähte (Fontanellen) noch nicht verwachsen sind, fehlen kann.

Epidurales Hämatom

Blutungen zwischen Schädelknochen und harter Hirnhaut (epidurales Hämatom) sind meist durch die Zerreißung einer bestimmten Schädelarterie bedingt und führen nach einigen Stunden oder Tagen zu Erbrechen, zunehmenden Bewusstseinsstörungen, neurologischen Ausfallerscheinungen und schließlich zur Bewusstlosigkeit.

Verletzungen am Auge

Blutungen am Augenhintergrund unter der Netzhaut sind wichtige Symptome für ein Schüttel-Trauma, können aber auch auf eine Strangulierung oder eine andere Ursachen hindeuten.

Beim Würgen, einer Strangulation, kann es zu petechialen Blutungen kommen, die auf diese Form der Kindesmisshandlung hindeuten können.

Beachte: Bei diesen und anderen Verletzungen handelt es sich meist um vergängliche Spuren, die eine zügige Erhebung des Befundes z.B. durch einen Augenarzt und eine fotografische Sicherung erforderlich machen.

Verletzungen der Mundregion

Platzwunden an den Lippen oder Verbrennungen der Mundschleimhaut kommen durch gewaltsames Füttern oder zu heiße Nahrung zu Stande.



10.3 Skelettverletzungen/Knochen/Frakturen

Frakturen sind meist Folge einer massiven stumpfen Gewalteinwirkung mit Überschreiten der Biegungselastizität der Knochenstruktur. Insbesondere bei Kleinkindern sind sie Zeichen besonders gewalttätiger Misshandlungen, da sie einen erheblichen Kräfteaufwand (Kompressionskraft) erfordern.

Rippenfrakturen bei einem Kind sind aufgrund der hohen Elastizität der Knochen nur bei schweren Verkehrsunfällen oder auch bei einem Sturz aus sehr großer Höhe denkbar.

Verletzungen des Skeletts finden sich häufig in Kombination mit anderen Misshandlungsspuren. Brüche verschiedenen Alters mit unterschiedlichen Heilungsstadien deuten sehr oft auf Kindesmisshandlung hin. Sehr typisch sind Absprengungen von Metaphysenkanten am Ende der langen Röhrenknochen.

Unterarmfrakturen sind bei misshandelnden Kindern oft anzutreffen, da der Unterarm nicht selten als Hebel zum Schütteln und Schleudern benutzt wird.

Das Auftreten von Knochenbrüchen bei Kindern von einem Lebensalter unter drei Jahren muss generell als hoch verdächtig angesehen werden und erfordert weitere Untersuchungen. Röntgenologische Untersuchungen sind auf jeden Fall erforderlich.

Beachte: Je jünger das Kind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Frakturen auf eine Misshandlung zurückzuführen sind. Wird ein „Sturz vom Wickeltisch“ als Verletzungsursache angegeben, dann muss ermittelt werden, ob das Kleinkind schon in der Lage war, sich selbst zu drehen oder auf andere Art und Weise fortzubewegen.

10.4 Innere Verletzungen

Innere Verletzungen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung stellen die zweithäufigste Todesursache dar. Sie entstehen durch stumpfe Gewalteinwirkung auf den Leib. Sehr oft sind äußerlich gut sichtbare Hämatome vorhanden. Hierbei kann es zu Zerreißen der inneren Organe z.B. infolge von Faustschlägen oder Fußtritten kommen. Innere Verletzungen sind schwer zu erkennen, insbesondere dann, wenn keinerlei Hautbefunde festgestellt werden können.

10.5 Vergiftungen

An Vergiftungen ist bei folgenden Symptomen zu denken:

- Müdigkeit,
- Apathie,
- Gangunsicherheit und
- Bewusstlosigkeit.

Vergiftungen können bei Säuglingen und Kleinkindern aus folgenden Gründen vorkommen:

- Überdosierung eines Schlaf- oder Beruhigungsmittels. Eventuell wurden Beruhigungsmittel verabreicht, um das Kind ruhig zu stellen, damit die Betreuungsperson ungestört ist, beziehungsweise anderen Aktivitäten nachgehen kann
- Einnahme von Alkohol
- Einnahme eines ungesicherten Medikamentes durch Kleinkinder (zugänglicher Aufbewahrungsort?)
- Medikamentenabgabe als Tötungsversuch beim erweiterten Selbstmordversuch oder im Rahmen eines **Münchhausen by Proxy Syndroms**

10.6 Sexueller Missbrauch

Beim sexuellen Missbrauch gibt es kaum eindeutige Symptome. Als spezifische Symptome gelten alle Verletzungen im Genitalbereich ohne plausible Anamnese. Dazu gehören Hämatome, Quetschungen, Striemen, Einrisse und Bisswunden.

Bei der Untersuchung eines Kindes sollte bedacht werden, dass das betroffene Kind eine körperliche Untersuchung auch als einen weiteren Angriff erleben kann. Daher sollte die Untersuchung äußerst behutsam durchgeführt werden.

Liegen derartige Verdachtsmomente und Anhaltspunkte vor, so gilt es,

- alles medizinisch und therapeutisch Nötige für das Kind zu tun,
- alle Feststellungen (objektiv und subjektiv) für ein späteres Strafverfahren zu sichern.

Beachte: Das BVerfG, 2 BvR 104/2000, hat die Vorschrift des 78b StGB, der die Verjährung bei sexuellem Missbrauch von Kindern erst mit dem 18. Lebensjahr des Opfers beginnen lässt, als verfassungsgemäß bezeichnet. Das bedeutet, dass das Opfer bis zu seinem 28. Lebensjahr gegen den Täter strafrechtlich vorgehen kann.

10.6.1 Unbegreifliche Urteile

OLG Brandenburg v. 06.01.2000, 9 UF 9/99

Einem Mann wurde ein Versorgungsausgleich nach der Scheidung zugesprochen, obwohl er rechtskräftig wegen sexuellem Missbrauch des Kindes der Ehefrau verurteilt worden war. „Allein die Verurteilung wegen sexuellem Missbrauch begründe noch keine schwere Verfehlung. Die Ehefrau hätte detailliert darlegen müssen, dass der Missbrauch besonders schwerwiegend gewesen sei. Dies sei jedoch nicht erfolgt.“

BGH v. 03.04.2003, 4 StR 84/03

„In Anbetracht dessen, dass der Angeklagte ohne sein Geständnis der abgeurteilten Tat vermutlich nicht zu überführen gewesen wäre, das Tatgeschehen auf einem spontanen Entschluss beruhte, nachteilige Folgen für das geschädigte (Kleinst-) Kind nicht zu erwarten sind, der Angeklagte nicht vorbestraft ist, er Reue zeigt und seine Therapiebereitschaft bekundet hat, ist die verhängte Freiheitsstrafe von 4 Jahren unverhältnismäßig hoch.“

Traumafolgen bei Kleinstkindern zu verneinen, ist schlichtweg falsch! Wie richtigerweise von vielen Hilfeorganisationen kritisiert wurde, ruft gerade das letztere Urteil pädophile Täter geradezu auf, sich zukünftig möglichst junge Opfer auszusuchen!

11. Beweissicherung

Wie schon angeführt, werden viele Ermittlungsverfahren folgenlos eingestellt oder enden mit einer Einstellung wegen geringer Schuld. Bei Kindesmisshandlungen oder Kindesmissbrauch insbesondere zum Nachteil von Säuglingen kumulieren oft Beweisprobleme. So kann viel-

fach nicht zweifelsfrei festgestellt werden, durch welchen der Elternteile das Kind misshandelt wurde und/oder ob der jeweils andere Elternteil dies mitbekommen hat.

Für die Durchführung eines Strafverfahrens, aber auch für andere behördliche Maßnahmen zum Zwecke des Kindeswohls, müssen deshalb nach Möglichkeit alle die Beweismittel gesichert werden, die nicht nur eine Kindesvernachlässigung, -misshandlung oder gar -missbrauch bestätigen, sondern auch noch Hinweise zur Täterschaft geben können.

11.1 Beweissicherung durch den Arzt²⁰

Im Rahmen ärztlicher Untersuchungen haben entsprechend sensibilisierte Ärzte vielfältige Möglichkeiten, Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung festzustellen.

Bei der ärztlichen Behandlung steht jedoch die Therapie und weniger eine detaillierte Befunddokumentation im Vordergrund.

Mit Beginn der ärztlichen Behandlung, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchzuführen ist, ist ein Dienstvertrag gemäß § 661 BGB zustande gekommen. Diese Regeln der ärztlichen Kunst verlangen eine sorgfältige Untersuchung und Behandlung des Patienten. Damit übernimmt der Arzt zu einem Teil die Verantwortung für die physische sowie psychische Gesundheit des Kindes (=Garantenstellung).

Aus dieser Verpflichtung ergibt sich als vertragliche Nebenpflicht und aus der standesrechtlichen Dokumentationspflicht heraus die ärztliche Pflicht, den festgestellten Befund sorgfältig zu dokumentieren. Es ist dabei statthaft, hieraus bereits eine Dokumentation auf der Basis vorhandener standardisierter Vordrucke verpflichtend einzufordern.

11.2 Beweissicherung durch die Polizei²¹

Polizisten sind zwar fast immer als Erste am Tatort, aber immer dann zu spät, wenn das misshandelte Kind verstorben ist. Kriminalisten wissen aber auch, wie schwierig die Beweisführung dort ist, wo die Verletzungen eines Kindes nicht eindeutig sind und die Möglichkeit eines Unfalls ebenso möglich erscheint, wie eine Kindesmisshandlung.

²⁰ Nach Herrmann, Dettmeyer, Banaschak, Thyem: Kindesmisshandlung, S. 229 ff

²¹ siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in den BDK Pocket Tipps „Tatortarbeit“ und „Todesermittlungen“

Die Beantwortung, ob es sich hier um einen Unglücksfall oder einen Fall von Kindesmisshandlung handelt, bedarf eines hohen Maßes an Einfühlungsvermögen, Fingerspitzengefühl, aber auch Kenntnisse von dem, was Polizei und Ärzteschaft leisten können.

Beachte: Auf jeden Fall müssen die im Rahmen des Sicherungsangriffs eingesetzten Kräfte das zuständige Fachkommissariat benachrichtigen, damit von dort aus das weitere Vorgehen koordiniert werden kann.

Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern werden der Polizei größtenteils mehr oder weniger zufällig, im Rahmen anderer Einsätze oder Anzeigen bekannt. Von Einsätzen wegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen bis zur Ruhestörung reichen die Anlässe, bei denen die Polizei auf das Schicksal eines Kindes aufmerksam werden kann.

Ist eine Anzeige Auslöser polizeilichen Handelns, sind die polizeilichen Ermittlungsansätze vom Inhalt der Anzeige abhängig, d.h. je konkreter der Sachverhalt der Polizei geschildert wird, desto effizienter sind die Ermittlungen. Hierbei ist insbesondere die Erstaussage des Opfers für den Gang der weiteren Ermittlungen wichtig und ist zudem ein wichtiger Baustein der Aussageanalyse im Rahmen einer notwendig werdenden Glaubhaftigkeitsprüfung.

11.2.1 Befragungen/Vernehmungen²²

Zur Klärung der Situation sind fast immer Befragungen von Zeugen, Opfer oder Tatverdächtigen/Beschuldigten notwendig. Hierbei handelt es sich immer dann um informatorische Befragungen, wenn noch nicht feststeht, ob es sich um eine Gefahren- oder Straftatenlage handelt oder wenn bei Vorliegen eines Straftatenverdachts der Status der angesprochenen Personen noch nicht bestimmt werden kann.

Beachte: Eine informatorische Befragung löst grundsätzlich noch keine Belehrungspflicht aus. Werden aber beweiserhebliche Informationen von einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person nach § 52 StPO erhoben, ist diese Aussage nicht verwertbar, wenn sich diese Person später auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht be-

²² siehe hierzu BDK Pocket Tipps, Vernehmung 1

ruft! Deshalb sollte in der ersten Einsatzphase versucht werden, mehr mit Feststellungen als mit Fragen den Sachverhalt aufzuklären. Anmerkungen, die im Rahmen solcher Feststellungen gemacht werden, gelten als Spontanäußerungen und sind auch dann verwertbar, wenn sich die Auskunftsperson später auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht beruft!

Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren, wenn eine Vernehmung beabsichtigt ist. Die Belehrung ist dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen. Hat der Minderjährige die Belehrung verstanden und über den Umfang seiner Entscheidung eine genügende Vorstellung, ist seine Entscheidung maßgebend – d.h. eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist nicht mehr erforderlich. Die Annahme der nötigen Verstandesreife ist in einem Vermerk festzuhalten.

Ein Minderjähriger, der die nötige Verstandesreife nicht hat, also die Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts nicht versteht, darf nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und sein gesetzlicher Vertreter zustimmt. In diesen Fällen ist er darüber zu belehren, dass er trotz Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht auszusagen braucht – die Entscheidung hierüber trifft er letztendlich alleine. Die Annahme des Fehlens der nötigen Verstandesreife ist ebenfalls in einem Vermerk festzuhalten.

Ist ein gesetzlicher Vertreter Beschuldigter, tritt an seine Stelle ein vom Vormundschaftsgericht bzw. Familiengericht bestellter Pfleger (§ 1909 BGB). Dies gilt auch für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

Ist der minderjährige Zeuge zugleich Verletzter, so ist er zudem darauf hinzuweisen, dass

- er sich nach § 406 f Abs. 1 StPO im Strafverfahren des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen kann,
- ihm, wenn er dies beantragt, die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens gemäß § 406 f Abs. 3 StPO gestattet werden kann,
- er sich nach § 406 g Abs. 1 StPO als Nebenkläger des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen kann.

Beachte: Bei belastenden Aussagen von zeugnisverweigerungsberechtigten Opferzeugen oder sonstigen Zeugen ist immer auch an eine richterliche Vernehmung der Auskunftsperson zu denken. Eine solche Aussage ist – im Gegensatz zu polizeilichen Vernehmungen – im späteren Verfahren auch im Falle der nachträglichen Aussageverweigerung verwertbar.

11.2.2 Durchsuchungen

Neben der Vernehmung sind Spuren der Tat am Tatort, dem Opfer und anderen beteiligten Personen zu finden.

Durchsuchungen bei den tatverdächtigen Sorgeberechtigten stützen sich auf § 102 StPO.

Für die körperliche Durchsuchung bei Kindern findet § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) keine Anwendung. Durchsuchung bei Kindern für Zwecke der Strafverfolgung können daher nur nach § 103 S. 1 StPO zulässig sein.

Beachte: Bei Durchsuchungen von Jugendlichen gelten die Bestimmungen der StPO und des Polizeirechts ohne Einschränkung.

11.2.3 Körperliche Untersuchung und Spurensicherung am Körper

Hat man einmal den Verdacht einer Kindesmisshandlung festgestellt, so ist in erster Linie die ärztliche Versorgung des Kindes sicherzustellen. Eine umgehende Zuführung in ein Krankenhaus muss veranlasst werden. Dies schließt aber nicht aus, dass beweissichernde Maßnahmen parallel durchgeführt werden können, wenn dem keine gefahrenabwehrenden Maßnahmen entgegenstehen. So ist es trotz ärztlicher Versorgung und Verbringung des Opfers ins Krankenhaus oft möglich, das Verhalten des Opfers beim Antreffen sowie seine Verletzungen zu beschreiben und genau zu dokumentieren. Auch die im Rahmen der ärztlichen Versorgung vor Ort, beim Transport oder erst im Krankenhaus abgelegte Kleidung kann parallel zur ärztlichen Versorgung sichergestellt und asserviert werden.

Alle Spuren/Hinweise am Opfer, die auf eine Misshandlung hindeuten könnten, müssen zeitnah gesichert werden (§ 81c StPO). Die fest-

gestellten Verletzungen des Opfers müssen genau beschrieben und dokumentiert werden. Hierzu ist eine Zusammenarbeit mit dem medizinischen Personal des Krankenhauses unumgänglich. Bei der Dokumentation ist darauf zu achten, dass alle erkennbaren Spuren in Lage, Größe, Form und Farbe genau festgehalten werden.

Beachte: Sehr viele Spuren an dem Körper eines misshandelten Kindes sind vergänglich und nach einem längeren Zeitraum nicht immer sichtbar. Deswegen sofort dokumentieren!

Minderjährige Zeugen können körperliche Untersuchungen nach § 81 c StPO verweigern, wenn ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und sind über dieses Untersuchungsverweigerungsrecht zu belehren.

Haben minderjährige Zeugen die nötige Verstandesreife, so ist ihre Entscheidung maßgebend. Haben sie wegen mangelnder Verstandesreife keine ausreichende Vorstellung von der Bedeutung dieses Rechts, so entscheidet der gesetzliche Vertreter. Eine Belehrung des Minderjährigen ist in diesen Fällen entbehrlich.

Ist der gesetzliche Vertreter z.B. von der Entscheidung ausgeschlossen, weil er selbst an der Tat beteiligt ist, so ist auch in Eilfällen ein richterlicher Beschluss notwendig.

Im Hinblick auf ein späteres gerichtliches Verfahren (Sorgerechtsentzug/Strafverfahren) empfiehlt es sich immer, die Verletzungen nicht nur allgemeinmedizinisch, sondern auch rechtsmedizinisch begutachten zu lassen. Nur so können eindeutige Aussagen darüber getroffen werden, ob eine Misshandlung vorliegt oder nicht.

Beachte: Misshandelte Kinder können bei einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls auch gegen den Willen ihrer Eltern/Sorgeberechtigten aus der Familie herausgenommen werden. Kann das zuständige Jugendamt außerhalb seiner Bürozeiten nicht erreicht werden, erfolgt die Herausnahme des Kindes aus der Familie zur Gefahrenabwehr durch die Polizei.

Im Rahmen des Ersten Angriffs (Sicherungs- und Auswertungsangriff) muss die Polizei das Notwendige veranlassen.

Oftmals sind die am Opfer befindlichen Spuren das einzige Beweismit-

tel, da keine Zeugen vorhanden sind oder diese sich auf ihr Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.²³

Der Tatort (Tat- und Fundort) muss im Rahmen des ersten Angriffes gesichert und beschrieben werden.

Dazu müssen z.B. auch folgende Angaben erhoben werden:

- Wie ist der Pflegezustand der Wohnung insgesamt?
- Wie ist der Pflegezustand im Verhältnis dazu im Kinderzimmer?
- Ist die Wohnung überhaupt kindgerecht eingerichtet?
- Gibt es eine Schlafstelle für das Kind und wenn ja, wie sieht die aus? Wie ist hier der Pflegezustand? Unterscheidet sich die Schlafstelle des verletzten Kindes von denen anderer Kinder in der Familie?
- Gibt es Spielzeug?
- Wie ist der Zustand der Kinderbekleidung?
- Gibt es im Umfeld des Tatortes Gegenstände, durch welche z.B. die festgestellten Verletzungen verursacht wurden?

Nur eine vollständige Erhebung des objektiven Befundes lässt einen Abgleich mit tatrelevanten Gegenständen und einen Abgleich mit den gemachten Aussagen zu.

Alle tatrelevanten Gegenstände sind nach entsprechender Dokumentation (beschreiben/fotografieren) zu beschlagnahmen. Neben der Erhebung des objektiven Befundes kommt dem subjektiven Befund (Befragung von Zeugen/Vernehmung von Tatverdächtigen/Beschuldigten) eine besondere Bedeutung zu.

Beachte: Aufgrund der besonderen Situation, dass fast immer alle an einer Kindesmisshandlung beteiligten Personen entweder ein Aussage-, ein Auskunfts- oder ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sollten die Kolleginnen und Kollegen des Sicherungsangriffs mehr mit Feststellungen arbeiten, als mit Fragen in Form der informatorischen Befragung oder Vernehmung.²⁴

Im weiteren Vorgehen ist abzuklären, wer als Täter für die Misshandlung infrage kommt und welche Ermittlungshandlungen zur Person ei-

²³ Siehe hierzu ausführlich die BDK Pocket Tipps, Vernehmung 1

²⁴ Siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in den BDK Pocket Tipps Vernehmung 1

nes Tatverdächtigen/Beschuldigten noch erforderlich sind. Eine körperliche Untersuchung des Tatverdächtigen (§ 81a StPO) muss erfolgen.

Die Erhebung des subjektiven und objektiven Befundes lässt sich am besten durch arbeitsteiliges Vorgehen mehrerer Teams (Tatort- und Ermittlungsgruppe) bewerkstelligen.

So ist es möglich, zeitnah einen Abgleich zwischen der Schilderung eines Tatverdächtigen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort durchzuführen. Ist der geschilderte Ablauf eines Unglücksfalles so überhaupt möglich und passt er mit dem objektiven Befund überein? Hier gilt es, die Widersprüche/Übereinstimmungen herauszuarbeiten und durch entsprechende Vernehmungen zu klären.

Beachte: Die Belehrungserfordernisse ergeben sich statusabhängig aus § 163 a Abs. IV oder V StPO und müssen beachtet werden. Wird das kindliche Opfer als Zeuge vernommen, hat die Belehrung kindgerecht zu erfolgen. § 52 II und § 81 c III StPO sind insbesondere bei mangelnder Verstandesreife der minderjährigen Opferzeugen zu berücksichtigen!

Eine Einschaltung des Jugendamtes ist unumgänglich! Jugendämter sind immer häufiger auch außerhalb der Bürodienstzeiten über einen Notdienst erreichbar. Eine rechtzeitige Information verhindert Reibungsverluste und fördert die Zusammenarbeit.

12. Fazit

Der Umgang mit Situationen, in denen Sorgeberechtigte Säuglinge und Kinder Gefährdungen durch Vernachlässigung und Misshandlung aussetzen, erfordert ein professionelles, interdisziplinäres Management (einschließlich des Fehlermanagements) von allen Beteiligten. Die Verlaufsqualität des Einzelfalles einschließlich ihrer Dokumentation muss bei allen Stellen bei gleichzeitiger Verbesserung der Fachaufsicht gesteigert werden.

Das staatliche Wächteramt muss frühzeitig und vor allem stärker als bisher pro aktiv tätig werden. Im Zusammenhang mit Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung müssen deshalb bereits wissenschaftlich belegte Kenntnisse zum Hinweiswert und zur Prognosestärke bestimmter Risiken sowie bei Kumulation mehrerer Risiken zusammengefasst und durch zusätzliche Forschungsaktivitäten gestützt und ergänzt werden.

Hierzu gehört auch, dass Risikofamilien nicht nur identifiziert, sondern ihnen auch verstärkt verpflichtend kontrollierbare Erziehungsaufgaben gemacht werden. Hierzu muss die Politik die Strukturqualität durch Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen insbesondere bei den Jugendämtern gewährleisten. Entscheidungen nach Aktenlage müssen durch aufsuchende Kinderschutzarbeit ersetzt werden.

Die elterliche Erziehungsverantwortung muss in naher Zukunft überall dort in Frage gestellt werden, wo das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Wir brauchen schnellstens eine multiprofessionale Auseinandersetzung mit diesem Thema, bei dem auch die behandelnden Ärzte und Lehrer nicht nur die Rolle eines Zuschauers einnehmen dürfen. Die Politik ist hier aufgerufen, einen umfassenden „Nationalen Aktionsplan für den Kinderschutz“ aufzulegen.²⁵ Alle beteiligten Behörden bis hin zum Gerichtsvollzieher sind darin aufzufordern, ihre Scheuklappen abzulegen und sich dieses bedrückenden Themas gründlicher und umfassender anzunehmen, als dies bisher der Fall war. Wenn immer wieder neue Ansätze zusammenhanglos durch immer andere Organisationen vorgebracht werden, führt dies zu einem nicht hinnehmbaren Zeitverlust zum Nachteil dieser Kinder.

Zwischen allen staatlichen, halbstaatlichen und privaten Stellen muss institutionell und damit verbindlich für alle schnellstens eine stabile Mitteilungskultur verankert werden, die zum einen die Wachsamkeit gegenüber Gefährdungspotenzialen erhöht und zum anderen gleichzeitig die Bereitschaft beinhaltet, Verdachtsfälle den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die zuständigen Behörden und Einrichtungen müssen schnellstens Netzwerke mit festen Ansprechpartnern aufbauen, um zeitnah eine angemessene Betreuung im Einzelfall gewährleisten zu können. Ein bedeutsames Anliegen ist dabei der Aufbau von Strukturen, die sicherstellen, dass bei allen Beteiligten die Informationen vorliegen, die erforderlich sind, um Maßnahmen abzustimmen.

Dabei müssen vor allem rechtliche Regelungen z. B. in Schulgesetzen oder dem SGB VIII, die vermeintlich oder tatsächlich solchen Informations- und Kommunikationsstrukturen entgegenstehen, angepasst und übersichtlicher gestaltet werden. Der rechtliche Rahmen für den Austausch derartiger personenbezogener Daten muss klar und unstrittig sein, damit er keinen Raum mehr für einen argumentativen Rückzug lässt!

²⁵ so auch Georg Ehrmann, Vorstandsvorsitzender der deutschen Kinderhilfe direkt

Zur Beseitigung einer konkreten Gefährdung sind primär die Jugendämter aufgefordert, gleichwohl gibt es Überschneidungen mit dem Aufgabenspektrum der Polizei. Zum einen bestehen gemeinsame Ziele, wenn es um die Abwendung der Gefährdung geht, zum anderen herrscht ein Spannungsfeld zwischen Strafverfolgung und Jugendhilfegedanke.

Das Thema Anzeigepflicht steht derzeit in Deutschland leider nicht im Mittelpunkt der politischen Debatte. In Österreich hat sich diesbezüglich in den letzten zehn Jahren eine rechtspolitische Wende eingestellt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen dort speziellen Anzeigepflichten. In Österreich gibt der Gesetzgeber einem primär strafrechtlich verstandenen Opferschutz nunmehr klaren Vorrang vor einem Konzept autonom-sozialarbeiterischer Verantwortlichkeits- und Entscheidungskompetenz. Dies wäre auch ein Modell für Deutschland.

Das Jugendamt hat unbestreitbar das Recht, statt oder neben den im SGB VIII normierten Jugendhilfemaßnahmen auch eine Strafanzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörden besteht jedoch nur dann, wenn keine andere Jugendhilfemaßnahme ebenso geeignet ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden wie eine Strafanzeige.

So liegt es letztlich auch bei Vorliegen der Voraussetzungen immer noch im Ermessen des Jugendamtes, ob Mitteilungen an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft gemacht werden.

Wesentlich enger sind die Übermittlungspflichten des Jugendamtes gegenüber den Familiengerichten beschrieben. Hier wäre eine stärker verpflichtende Handhabung anzustreben und bei Straftatenverdacht die weitere Entscheidung über eine Einbindung der Strafverfolgungsbehörden den Familiengerichten zu überlassen.

Quellenhinweise

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Pocket Tipps: Todesermittlungen

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Pocket Tipps: Tatortarbeit

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Pocket Tipps: Vernehmung 1 und 2

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Pocket Tipps: Todesermittlungen

Herrmann Dettmeyer (2006)

Medizin und Recht: Rechtliche Sicherheit für den Arzt
Springer Verlag

Deutscher Städtetag (2003), Empfehlungen für die Festlegung fachlicher Verfahrenstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls.

Ernst Hunsicker (2008) Vernachlässigte, verwaarloste und misshandelte Kinder – Der Tod als Erlösung?
Der Kriminalist 10/2008, S. 405 ff

Paul Haben (2004), Zur Aufgabenstellung der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, in: Verantwortlich Handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Saarbrücker Memorandum, DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.), Köln: Bundesanzeiger

Herrmann Dettmeyer, Thyen Banaschak (2008)

Kindesmisshandlung,
Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen
Springer Verlag

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Vernachlässigte Kinder besser schützen, Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Peter-Christian Kunkel (2002), Anzeige- und Auskunftspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz bei Straftaten an Kindern, Strafverteidiger 6/2002, S. 333 – 336

Peter-Christian Kunkel (2006) (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos

Lutz Meyer-Goßner, StPO, Beck'scher Kurzkommentar

Tröndle/Fischer, STGB, Beck'scher Kurzkommentar
UNICEF (2003), Internationale Studie zu Kindestötungen in den OECD-Ländern (veröffentlicht 18.09.03)

Reinhard Wiesner (2006), SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 3. völlig überarbeitete Auflage, München: Beck